

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 155 (2017)

Artikel: Der Löw-Skandal 1951
Autor: Wunderlin, Thomas
Kapitel: 6: 6. Der Prozess Müller gegen Schümperli und Rodel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813466>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6 Der Prozess Müller gegen Schümperli und Rodel

Im Arboner Ehrverletzungsprozess Müller gegen Schümperli und Rodel relativieren Schümperlis Informanten ihre Aussagen. Nationalrat Alfred Müller räumt ein, von Löws Bestechungen erfahren zu haben. Das Bezirksgericht Arbon spricht Schümperli und Rodel schuldig; für die Erneuerung der Vorwürfe an Müller habe es nur noch politische Gründe gegeben. Das Thurgauer Obergericht spricht beide frei, abgesehen von einem Schuldspruch Rodels in einem Nebenpunkt. Im politischen Kampf lasse es sich nicht vermeiden, dass mit scharfen Klingen gefochten werde.

6.1 Ein gesellschaftliches Ereignis

Der Kläger, alt Nationalrat Alfred Müller, blieb der Prozesseröffnung fern.⁶³⁹ Wegen des erwarteten Andrangs verhandelte das Bezirksgericht Arbon seine Ehrverletzungsklage gegen die Sozialdemokraten Ruedi Schümperli und Ernst Rodel im grossen Theatersaal des Arboner Hotels Baer. Zum Prozessbeginn am Freitag, 7. März 1952, um 14 Uhr, füllten rund 300 Zuschauer Saal und Galerie bis auf den letzten Platz.⁶⁴⁰ Aus der Autokolonne vor dem Hotel konnte man schliessen, dass Zuschauer aus dem ganzen Kanton gekommen waren.⁶⁴¹

Zuvorderst befanden sich die fünf Richter mit Blick zum Saal, daneben der Schreiber. Den Vorsitz führte der freisinnige Romanshorner Rechtsanwalt Robert Müller. Als Vizepräsident stand ihm der ehemalige Romanshorner Gemeindeammann Jakob Annasohn zur Seite, der im Verlauf des Prozesses den Vorsitz übernehmen musste.⁶⁴² Die weiteren Richter waren der Katholik Paul Wäger, Kolonialwaren und Kaffeerösterei, Arbon, und der freisinnige Hans Diethelm, Notar und Kantonsrat aus Dozwil. Der ordentliche Richter Willi Bieffer trat in Ausstand, da er kaufmännischer Betriebsleiter der «Thurgauer Arbeiterzeitung» gewesen war.⁶⁴³ An seine Stelle trat der Suppleant, der Sozialdemokrat Paul Hausammann, Schlosser aus Neukirch. Dazu kam Gerichtsschreiber Jakob Neuhaus, der einzige Jurist nebst dem Gerichtspräsidenten.⁶⁴⁴

639 TAZ, 8.3.1952.

640 StATG 8'663, 4/35: Agenturmeldung vom 8.3.1952. Ankündigung in der TAZ, 7.3.1952.

641 TAZ, Samstag, 8.3.1952.

642 TAZ, 29.11.1952. Jakob Annasohns Sohn gleichen Namens, geboren 1901, wurde ebenfalls Gemeindepräsident von Romanshorn und Bezirksrichter, 1958 Generalstabschef.

643 TAZ, Samstag, 7.2.1953.

644 TAZ, 14.3.1952. Vor den Bezirksgerichtswahlen vom 20. April 1947 erschien ein Inserat (TAZ, Freitag, 18.4.1947, und wahrscheinlich auch in anderen Zeitungen) in denen vier Parteien gemeinsam eine Wahlempfehlung abgaben: Sozialdemokratische Partei, Freisinnig-demokratische Partei, Katholische Volkspartei, Demokratische Partei. Empfohlen wurden: «1. Müller Robert, Fürsprech, Romanshorn. 2. Annasohn Jakob, Gemeindeammann, Romanshorn. 3. Bieffer Willi, Geschäftsführer, Arbon. 4. Wäger Paul, Kaufmann, Arbon. 5. Diethelm Hans, Notar, Dozwil.» Als Suppleanten zudem: «1. Ackermann Paul, Landwirt, Birmoos bei Neukirch-Egnach. 2. Hausammann Paul, Metallarbeiter, Neukirch-Egnach. 3. Zingg Hans, Metallarbeiter, Romanshorn.» Diese Kandidaten wurden dann auch gewählt. Hans Diethelm, Notar, Dozwil, figurierte auf der freisinnigen Liste der Grossratswahlen 1947: Oberthurgauer, 20.3.1947. Paul Wäger, Kaufmann, Arbon, wurde bei den Grossratswahlen 1947 als Kandidat empfohlen vom Bezirks-Gewerbeverband Arbon, nebst 15 weiteren Kandidaten: Oberthurgauer, Freitag, 21.3.1947. Da Wäger als Gewerbe-Nomination bezeichnet wurde, aber nicht auf der freisinnigen Liste war, muss es sich bei ihm um den katholisch-konservativen Richter handeln. Der sozialdemokratische Richter war demzufolge der Schlosser Paul Hausammann.

Vor den Richtern hinter einem weiteren querstehenden Tisch stand der Zeugenstuhl. Eine Tischreihe weiter arbeitete die Presse. Bei der Prozesseröffnung im März zählte man gegen zwanzig Journalisten.⁶⁴⁵ Vertreten waren alle grossen Schweizer Zeitungen.⁶⁴⁶ Die übrigen bezogen Berichte der Schweizerischen Depeschagentur oder ihrer Konkurrentin, der Schweizerischen Politischen Korrespondenz (SPK).⁶⁴⁷ Von den Richtern aus gesehen an der linken Saalwand sass der Anwalt des Klägers, der Frauenfelder Max Haffter. Auf der gegenüberliegenden Seite vor der Fensterfront hatten der 45-jährige Schümperli und der 51-jährige Rodel ihre Plätze.⁶⁴⁸ Neben ihnen befand sich der 40-jährige Harald Huber, der Schümperlis Recherchen von Anfang an begleitet und die Streunummer juristisch überprüft hatte. Nun verteidigte er Schümperli und Rodel vor Gericht. Der sozialdemokratische St. Galler Nationalrat trat in die Fussstapfen seines 1948 verstorbenen Vaters Johannes Huber, ebenfalls Jurist und sozialdemokratischer Nationalrat, der im Generalstreikprozess 1919 Mitglieder des Oltner Aktionskomitees verteidigt hatte.⁶⁴⁹ Huber sah dem Prozess zuversichtlich entgegen. An Bundesrat Nobs schrieb er: «Ich bin überzeugt, dass Müller nur ungern klagt, dass man ihn aber von der Parteileitung mehr oder weniger dazu gezwungen hat. Ich habe auch sein internes Exposé an die eigenen Parteikreise zu Gesicht erhalten, das sehr gewunden ist und in verschiedener Hinsicht offenbar vom Sachverhalt abweicht. Im Kanton Thurgau sind die Meinungen immer noch gespalten, auch innerhalb der Freisinnigen Partei.» Huber forderte Nobs auf, seinen Standpunkt für seine Zeugenaussage im Prozess vorgängig schriftlich darzulegen. Dazu schickte er ihm gleich einen Entwurf. «Ich werde mir erlauben, die Erklärung dem Gericht vorzulegen und zur Bekräftigung Dich zugleich als Zeugen anzurufen.»⁶⁵⁰

6.2 Müller sieht sich als Opfer eines Komplotts

Die Verhandlung vor Friedensrichter Zingg in Arbon am 29. November 1951 hatte ohne Einigung geendet, da beide Seiten den Prozess wollten. Müllers Anwalt Haffter hatte erfolglos verlangt, die Prozesse gegen Schümperli und Rodel zusammenzulegen, da es im Wesentlichen um dieselben Vorwürfe ging.

Vor Bezirksgericht klagte er nun einerseits gegen Rodel wegen Ehrverletzung, begangen durch das Mittel der Presse.⁶⁵¹ In den Artikeln, die in der «Thurgauer Arbeiterzeitung» vom 24. Oktober, 26. Oktober, vom 1., 2., 5. und 7. November 1951 publiziert wurden, sei Müller unbefugterweise und schwer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt worden.

645 TAZ, 8.3.1952; TZ, Montag, 10.3.1952. Bei der Fortsetzung im Herbst verfolgten wieder über ein Dutzend Journalisten den Prozess. Sofern sie nicht selber einen Vertreter geschickt hatten, druckten die meisten Zeitungen der deutschen Schweiz zumindest die ausführlichen Berichte der Schweizerischen Depeschagentur. Auch später beim Prozessstag im Oktober waren Fotoreporter anwesend: TZ, 17.10.1952. «Die Thurgauer Arbeiterzeitung» sprach von 15 Journalisten und einigen Fotoreportern. Die «Volksstimme» vom Mittwoch, 15.10.1952, veröffentlichte zwei Fotos mit dem Quellenvermerk «Photopress», eines von Huber, Schümperli und Rodel, das andere von Müller. Auch die TZ und die TAZ brachten dieselben Bilder.

646 Rodel, Freier Aargauer, 1.5.1976.

647 Die SPK wurde erwähnt bei der Zeugenbefragung von Ende November: Ostschweizerisches Tagblatt, Freitag, 12.12.1952.

648 Rodel zu Schümperlis 70. Geburtstag: TAZ, 4./5.3.1977.

649 Mayer, Huber Harald (1912–1998), in: e-HLS, Version vom 20.7.2011. Specker, Huber Johannes (1879–1948), in: e-HLS, Version vom 20.7.2011.

650 StATG 8'663, 4/25, Huber an Nobs, Brief vom 13.2.1952. StATG 8'663, 4/22: Notizen Hubers nach Besprechung mit Schümperli, 30.1.1952.

651 Zitiert nach: StATG 8'663, 4/33: Urteilsrezess vom 5.1.1953.

Rodel sei zu verpflichten, dem Kläger dadurch Genugtuung zu leisten, dass das Gerichtsurteil in den vom Gerichte bestimmten Zeitungen auf Kosten des Beklagten publiziert werde. Haffter verlangte als Genugtuung 1000 Franken, wobei Müller den zugesprochenen Betrag einer sozialen oder kulturellen Institution zuwenden wolle.

Müllers Klage gegen Schümperli andererseits beschränkte sich auf seine «Persönliche Erklärung» in der «Thurgauer Arbeiterzeitung» vom Samstag, 27. Oktober 1951.

In seinem fünfstündigen Plädoyer am 7. März erklärte Haffter unter anderem, Müller sei ein Opfer von Mandl und Bundesinspektor Ulrich.⁶⁵² Dabei bezog er sich auf den Prozess Maximo gegen Mandl und Vetter, der am Montag zuvor am Bezirksgericht Zürich verhandelt worden war. Maximos Anwalt Bächli hatte dort dem Bundesinspektor vorgeworfen, die Untersuchung in Oberaach veranlasst zu haben, da Löw seine Schulden bei Mandl nicht bezahlen wollte. Dem gleichen Komplott sei aber auch Müller zum Opfer gefallen; verantwortlich dafür sei Mandl, hinter dem der Schuhfabrikant Aeschbacher stehe, und vor den sich schützend Bundespolizeiinspektor Ulrich mit seinem Agenten Piller gestellt habe.⁶⁵³

Das Bezirksgericht Arbon nahm diesen Teil von Haffters Plädoyer nicht in den Urteilsrezess auf. Die Komplotttheorie schien ihm nicht von Belang zu sein. Tatsächlich hatte Mandl die Hilfe eines Nachrichtendienstlers nicht nötig gehabt, um die Steuerverwaltung auf Löw anzusetzen. Diese Aufgabe hatten seine Anwälte erledigt.

Zwei Monate später, am 5. Mai 1952, gab das Gericht bekannt, dass die Angeklagten die eingeklagten Äusserungen zu beweisen hätten. Schümperli musste beweisen, dass Müller durch Aeschbacher und Staub «von einem Teil der Steuerbetrügereien Löws erfahren hat & in Kenntnis dieser Steuerbetrügereien gegen die Steuerbeamten in Bern interveniert hat & dass der Kläger Bundesrat Nobs eine falsche Orientie-

rung gab.»⁶⁵⁴ Rodel musste beweisen, dass Müller durch Aeschbacher und Staub «von den Steuerbetrügereien Löws erfahren hat & in Kenntnis dieser Steuerbetrügereien gegen die Steuerbeamten in Bern interveniert hat.»⁶⁵⁵ Rodel musste ausserdem beweisen, dass «das Verhalten des Klägers den Vorwurf der Unsauberkeit im Handeln, der Belastung mit einem Makel, der Verlotterung der Ehrbegriffe & den Vorwurf des restaurierten Magistraten im Sinne des Ztgs Artikels der Thg. Arbeiterzeitung vom 7. November 1951 als berechtigt erscheinen lässt.» Beide mussten beweisen, dass sie ernsthafte Gründe hatten, die von Aeschbacher und Staub gemachten Angaben in guten Treuen für wahr zu halten.⁶⁵⁶ Müller wurde der Gegenbeweis eröffnet. Das Gericht verlangte von den kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltungen sämtliche Steuerakten zu Löw, vom Verhorrichteramt Thurgau die Akten zu den Strafprozeduren gegen Hans Löw senior und den zwei Strafklagen gegen Aeschbacher betreffend Erpressung und vom Bezirksgericht Zürich die Akten in Sachen Löw gegen Vetter. Den Auftritt von alt Bundesrat Nobs vor Gericht musste der Bundesrat bewilligen.

6.3 Die Zeugen Aeschbacher und Staub relativieren ihre Aussagen

Der ehemalige Löw-Direktor Johann Aeschbacher und Kurt Staub, Anwalt von Löws Kontrahent Mandl, sollten die zentrale Frage klären, ob Müller von den Steuerhinterziehungen Löws gewusst hatte. Zu Wort

652 TAZ, Samstag, 8.3.1952.

653 TAZ, Samstag, 8.3.1952.

654 StATG 6'01'249: Appellationsbrief Schümperli, S. 5.

655 StATG 6'01'249: Appellationsbrief Rodel, S. 3 f.

656 StATG 6'01'249: Appellationsbriefe Schümperli, S. 5, und Rodel, S. 3 f.

Abb. 24: Im grossen Konzert- und Gesellschaftssaal des Hotels Lindenhof (Gebäude links hinter dem Baum) fanden die Zeugenbefragungen vor Bezirksgericht statt. Ansichtskarte von zirka 1960.



kamen sie, als das Gericht am 14. und 15. Oktober 1952 die Verhandlung mit den Zeugenanhörungen fortsetzte. Der lange Unterbruch kam daher, dass beide Parteien eine Fristerstreckung verlangt hatten.⁶⁵⁷

Als der Prozess im Herbst weitergeführt wurde, tagte das Gericht im Lindenhofsaal.⁶⁵⁸ Auch hier zeigten Autokolonnen vor dem Haus das anhaltend grosse Publikumsinteresse an.⁶⁵⁹ Gemäss Pressebildern befanden sich unter den Zuschauern und den Prozessbeteiligten fast nur Männer, die alle Anzüge, weisse Hemden und Krawatte trugen, viele auch ein Gilet. Die Prozessteilnehmer sassen an langen Tischen, die mit weissen Tischtüchern bedeckt waren, als ob jeden Augenblick das Essen aufgetragen werden sollte.⁶⁶⁰ Müllers Anwalt Haffter beantragte erfolglos, Aeschbacher als Zeugen zurückzuweisen. Müller, der nun auch erschien, erteilte seinem Anwalt Haffter mit mehr oder weniger laisen Bemerkungen und mit Zetteln Instruktionen.⁶⁶¹

Die beiden Kronzeugen der Verteidigung bestätigten die Darstellung Schümperlis und Rodels in der Streunummer der «Thurgauer Arbeiterzeitung» nicht vollständig. Er habe Müller Fotokopien zweier Briefe geschickt, in denen ihn Löw zu Bestechungen auffor-

657 Landbote, 15.10.1952.

658 TAZ, 15.10.1952; bestätigt durch die TZ, Mittwoch, 15.10.1952.

659 Dass in Erwartung des starken Zulaufs der grosse Saal des Hotels Lindenhof in Anspruch genommen wurde, sei angebracht, fand die «Thurgauer Zeitung», «[...] doch füllten die Zuschauer immerhin die dreihundert Plätze bei weitem nicht». Auch die Fortsetzung des Prozesses am Freitag, 28. November 1952, fand im Lindenhofsaal statt. Sowohl das Hotel Baer als auch das Hotel Lindenhof stehen heute nicht mehr, sie sind einige Jahre danach abgerissen worden.

660 Zu sehen im Bildbericht in: Heim und Leben, 1.11.1952. StATG 8'663, 4/30: Berichte zum Prozessverlauf in Arbon.

661 Landbote, 15.10.1952. Volksstimme, 15.10.1952.

Abb. 25: Das Pressefoto in der illustrierten Wochenzeitschrift «Heim und Leben» vom 1. November 1952 zeigt die Mitglieder des Bezirksgerichts, Publikum und Hans Löw junior im Zeugenstand.



derte, sagte Aeschbacher. Damals habe er mit Müller über die Auflösung seines Arbeitsvertrags verhandelt. «Seit 1947 traten die Spannungen mit Löw auf. Dieser verlangte, ich solle den Direktor Suter in Lausanne & Hagnauer & Co in Aarburg bestechen, damit wir grössere Lederkontingente erhalten.» Müller habe die Fotokopien Löw gezeigt, worauf dieser Aeschbacher Vorwürfe gemacht habe, warum er diese Briefe Müller gegeben habe.⁶⁶² «Ich sagte Dr. Müller, die «Bschiessereien» habe ich satt, als ich ihm die zwei Briefe zeigte. Ich bin nicht sicher, ob ich Dr. Müller auch das Schreiben Löws betreffend Vernichtung von Unterlagen zeigte.»⁶⁶³ Bei der Konferenz mit Löws Söhnen im «Edoardo» in Zürich im Januar 1951 habe er ihnen gesagt, sein Anwalt Gander habe Akten, die er im Prozess für Aeschbachers Forderung geltend machen werde. «Von Steuerhinterziehungen habe ich dabei nichts bemerkt. Zu Dr. Müller redete ich nur von «Bschiessereien», die in die Millionen gehen durch Abänderung der Inventare,

nicht direkt von Steuerhinterziehungen.» Er fügte an: «Wenn ich Dr. Müller von «Bschiessereien» redete mit Anführung bestimmter Tatsachen, so ergab sich daraus Steuerhinterziehungen von selber, ohne dass ich diesen Ausdruck gebrauchen musste. Im Auftrag Löws wurden viele Privatgeschäfte auf die Firma gebucht.» In einem weiteren Punkt stützten Aeschbachers Aussagen die Darstellung in der Wahlnummer nicht: «Die Discretionsklausel im Auflösungsvertrag bezog sich auf die Fabrikationsausführungen. Die Klausel war kein Schweigeverbot für ein Schweigegeld. Darauf hätte ich mich nicht eingelassen.»⁶⁶⁴

662 StATG 6'01'249: Aussage Aeschbacher; Appellationsbrief Müller-Schümperli, S. 11.

663 Aeschbachers Zeugenaussage zitiert nach: StATG 8'663, 4/33: Urteilsrezess, S. 24. Ergänzt durch: StATG 6'01'249: Aussage Aeschbacher.

664 StATG 6'01'249: Aussage Aeschbacher, S. 13.

Abb. 26: Der Kläger Alfred Müller (links) mit seinem Anwalt Max Haffter.



Staub sagte aus, im Herbst 1949 habe er Müller die zwei Briefe Löws vom 10. Februar 1947 zum Beweis gezeigt, dass die Buchhaltung Löws keinen Beweiswert habe.⁶⁶⁵ «Ich habe dabei glaublich nicht von Steuerhinterziehungen gesprochen. Wenn man aber diese Briefe liest und nicht ein complettes «Toggeli» ist, so merkt man sofort, dass hier Steuerhinterziehungen in Betracht kommen. Über diese Briefe sprachen wir nicht weiter.» Er bestätigte Müllers Aussage, dass er mit dem Vorzeigen der Briefe Löw zu einem Vergleich habe bewegen wollen. Staub wollte auch verhindern, dass Müller bei der Fremdenpolizei interveniere und eine Ausweisung Mandls bewirke, was er seines Wissens auch nie getan habe.

Hans Löw junior und sein Bruder Willy Löw berichteten vor Gericht über die Konferenz in Müllers Büro am 31. Januar 1951, an der sie ihrem Vater und Müller über die Besprechung mit Aeschbacher Bericht erstattet hatten. Diese bildete laut «NZZ» «einen

der wichtigsten Bausteine im Wahrheitsbeweis der Beklagten. Wenn nicht schon vorher durch Aeschbacher oder die Anwälte und Fürsprecher Mandls, soll Dr. Müller auf alle Fälle hier davon Kenntnis erhalten haben, dass Löw gravierende Steuerdelikte begangen habe.»⁶⁶⁶ Auch Mandl befand sich unter den Zuschauern in Arbon, als die Brüder am 15. Oktober nach Verhandlungsbeginn um 8.45 Uhr angehört wurden. Ihre Aussagen deckten sich.⁶⁶⁷ Wie Willy Löw sagte, hatte Aeschbacher bei der Konferenz im «Edoardo» 50 000 Franken verlangt und gesagt, andernfalls sei er gezwungen, durch Gander Akten in Bern einzureichen, die Löw senior belasteten. «Unsere Unterredung war nicht erregt, weil im offenen Restaurant.» Er habe Aeschbacher ausgelacht, weil er

665 StATG 6'01'249: Aussage Staub, S. 30.

666 NZZ, Freitag, 17.11.1952.

667 TAZ, Donnerstag, 16.10.1952.

Abb. 27: Die Angeklagten Rudolf Schümperli (Mitte) und Ernst Rodel (rechts) mit ihrem Anwalt Harald Huber.



seine Drohung nicht verstanden habe.⁶⁶⁸ «Wenn ich mich recht erinnere, sagte Aeschbacher, er werde in Bern Akten einreichen, er sagte nicht ausdrücklich an die Steuerverwaltung.»

Hans Löw junior sagte aus, er habe seinem Vater davon berichtet, dass ihm Aeschbacher Steuerhinterziehung vorwerfe. Müller habe darauf Vater Löw gefragt, ob dieser Vorwurf begründet sei. Sein Vater habe das klar und deutlich in Abrede gestellt.⁶⁶⁹

Da der Gerichtsschreiber von Hand mitschrieb, mussten die Zeugen ihre Aussage zwei oder drei Mal wiederholen, bis er sie zu Papier gebracht hatte.⁶⁷⁰ Die Presseleute langweilten sich. Mit einem geschickteren Schreiber hätte das Arbeitspensum von zwei Tagen in einem Viertel oder einem Drittel der Zeit bewältigt werden können.⁶⁷¹ «Es war bemühend, den

krampfhaft seine Buchstaben auf das Papier malenden Gerichtsschreiber zu beobachten, der dem Redefluss der Zeugen nicht im Geringsten gewachsen war, so dass regelmässig nach der Protokollierung und Verlesung einiger Sätze ein umständliches Stadium der Protokollergänzung und -bereinigung folgen musste», klagte die «NZZ».⁶⁷²

668 StATG 6'01'249: Appellationsbrief Schümperli, S. 10.

669 StATG 6'01'249: Aussage Hans Löw junior. StATG 8'663, 4/33: Urteilsrezess. NZZ, Freitag, 17.11.1952.

670 Amriswiler Anzeiger, 16.10.1952.

671 Das freisinnige Ostschweizerische Tagblatt aus Rorschach über die Zeugeneinvernahmen am 15. und 16. Oktober 1952, zitiert in: TAZ, 17.10.1952.

672 Zitiert nach: TAZ, 16.10.1952.

6.4 Bundesrat Nobs entlastet Müller und hilft Schümperli

Besonders stark strapazierte der Gerichtsschreiber die Geduld der Zuhörer beim Auftritt von alt Bundesrat Ernst Nobs, der wegen des prominenten Zeugen einen Höhepunkt der Verhandlung darstellte. Der Bundesrat hatte die Fragen schriftlich verlangt, um Nobs zu erlauben, als Zeuge aufzutreten. Die schriftlichen Antworten, die Nobs mitbrachte, waren zum Teil nicht leicht verständlich.⁶⁷³ Nobs musste sie meist zwei, drei Mal wiederholen. Bei der Frage, ob Müllers Brief vom 17. März 1951 an die Steuerverwaltung als Intervention zu werten war, konnte Nobs' Aussage verschieden interpretiert werden. Er sagte, man könne «wohl nicht sagen, dass dieser Brief nicht habe eine Änderung im Untersuchungsverfahren herbeiführen wollen. Dieser Brief hat Anlass gegeben zur Prüfung des Vorgehens der Steuerverwaltung in Oberaach, aber nicht zu einer Änderung der nachhaltigsten und pflichtgemässen Massnahmen der Steuerverwaltung in Oberaach, den wahren Sachverhalt festzustellen.»⁶⁷⁴

Die Vorwürfe an die Steuerbeamten seien übertrieben gewesen, erklärte Nobs. Müller sei in seiner Kritik von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen. Nobs' Aussage untermauerte jedoch Schümperli's «Persönliche Erklärung» in der Arbeiterzeitung vom 27. Oktober 1951, wonach Nobs Müller das Vertrauen aufgrund falscher Informationen ausgesprochen habe. «Ich muss sagen, dass wenn ich die Dokumente, die im Herbst in der Thurgauer Arbeiterzeitung erschienen sind, gekannt hätte, ich jenen Brief nicht geschrieben, sondern die Abklärung des Sachverhalts abgewartet hätte.»⁶⁷⁵ Eigentlich hätte Nobs diese Dokumente kennen müssen. Denn Schümperli hatte daraus in der Begründung seiner Interpellation vorgelesen. Nobs wurde da aber von Nationalräten abgelenkt, die wissen wollten, wie hoch die Steuerhinterziehung sei. Das habe er noch nicht beantworten können, sagte Nobs dem Gericht.

Löws Anwalt in Steuersachen, Professor Walther Hug, entlastete in seiner Aussage Müller. «Ich hatte keine Anhaltspunkte, dass er von Steuerhinterziehungen wusste, sonst hätte er mich bestimmt informiert.»

Zu den prominenten Zeugen zählte der damals 60-jährige Luzerner Stadtpräsident und Nationalrat Max Wey, der von 1940 bis 1949 Präsident der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz und 1947 Nationalratspräsident war.⁶⁷⁶ Er wurde zu der abschätzigen Äusserung über Mandl befragt, die Müller ihm gegenüber getan haben sollte: «Was willst du dich um den Mann bemühen, dem geht sowieso bald der Schnauf aus.» Diese hatte für den Prozess jedoch kaum eine Bedeutung, ausserdem war Wey's Erinnerung daran verblasst.⁶⁷⁷

Wey's Schwiegersohn, der Luzerner Anwalt Robert Göpfert, vertrat Mandl in verschiedenen Fällen. Am 9. November 1950 hatte sich Göpfert an Alfred Müller gewandt, um eine Verständigung im Quebracho-Streit zu finden.⁶⁷⁸ «Mit Aeschbacher und Dr. Gander hatte ich in der Angelegenheit Mandl verschiedene Besprechungen über Abrechnungsverhältnisse. Im Verlauf der Besprechungen kamen dann falsche Abrechnungen, irreführende Schreiben bezüglich Steuern von Löw sen. etc. zum Vorschein, was dann zu einer Gesamtüberprüfung führte», sagte Göpfert dem Gericht.⁶⁷⁹ «Ich weiss, dass Dr. Staub bei Dr. Müller war und ihn orientierte über Steuerunregelmässigkeiten und Unregelmässigkeiten in der Preisausgleichsabrechnung. Das wusste ich damals von Mandl. Später bestä-

673 TZ, 16.10.1952.

674 Gemäss StATG 8'663, 4/33: Urteilsrezess vom 5.1.1953.

675 StATG 6'01'249: Aussage Nobs, S. 24.

676 Trüeb, Wey Max (1892–1953), in: e-HLS, Version vom 28.10.2013.

677 StATG 6'01'249: Aussage Wey, S. 28.

678 StATG 6'01'249: Aussage Göpfert, S. 28.

679 StATG 6'01'249: Aussage Göpfert, S. 28.

tigte mir das auch Dr. Staub.»⁶⁸⁰ Staub hatte dies jedoch in seiner Zeugenaussage bestritten: «Ich habe Dr. Müller nie eine richtige oder falsche Steuerdeklaration vorgelegt, wie Dr. Göpfert behauptet. Ich hatte ja keine.»⁶⁸¹

Der wichtigste Anwalt Mandls, Leonhard Gander, berichtete als Zeuge, wie es dazu gekommen war, dass er und Vetter Aeschbachers Akten zu Bundesrat Nobs gebracht hatten.⁶⁸²

Nationalrat Walter Bringolf bestätigte in seiner Zeugenaussage, dass Aeschbacher und Staub an dem Treffen in Bern erklärt hatten, sie hätten Müller gegenüber von Steuerhinterziehungen Löws gesprochen und Müller Akten vorgelegt, die sie auch Schümperli gezeigt hatten.⁶⁸³

Der Aargauer Regierungs- und Nationalrat Rudolf Siegrist konnte sich nicht daran erinnern, dass ihn Schümperli über Aeschbachers Glaubwürdigkeit befragt hatte.⁶⁸⁴ Er bestätigte jedoch, dass er angenehm mit Gemeindeammann Aeschbacher zu tun gehabt habe. «Er war als Gemeindeammann ein grosser Schaffer & allgemein beliebt, weil er der Bevölkerung zur Verfügung stand.»⁶⁸⁵

Zuletzt befragte das Gericht die Löw-Sekretärin Rita Inäbnit. Es habe sich um eine Formsache gehandelt, erklärte die «Thurgauer Arbeiterzeitung», «da die Jumpfer nichts von Belang aussagen konnte».⁶⁸⁶

Nach den ersten Zeugenaussagen gewann die «Neue Zürcher Zeitung» den Eindruck, «dass zwar eine gewisse Vermutung besteht, dass Dr. Müller mehr oder weniger bestimmte Hinweise auf buchhalterische Manöver bei Löw erhalten hatte, die vielleicht einen genügenden Anlass für ihn hätten bilden können, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, dass aber andererseits kaum als bewiesen angenommen werden kann, dass er von diesen Machenschaften und ihrer Bedeutung wirklich Kenntnis hatte. Es sieht also nicht so aus, als ob die Angeklagten den Wahrheitsbeweis für ihre Behauptungen erbringen können. Anders verhält es sich mit dem Gutgläubigkeitsbeweis, der ihnen vermutlich gelingen wird.»⁶⁸⁷

Wie schon den ersten Auftritt des sozialdemokratischen Nationalrats Harald Huber als Rechtsanwalt Schümperlis und Rodels bejubelte die «Thurgauer Arbeiterzeitung» auch die Befragungen der anderen sozialdemokratischen Grössen: «Entscheidende Aussagen von alt Bundesrat Nobs und Nationalrat Bringolf im Prozess gegen Rudolf Schümperli und Ernst Rodel» titelte sie am Donnerstag, 16. Oktober 1952, auf der Frontseite. Der Artikel, mit «EAL» gezeichnet, registrierte den unverminderten Andrang des Publikums mit Genugtuung.⁶⁸⁸ Die «Thurgauer Zeitung» bedauerte, wie leicht ein Schein von Unsauberkeit auf eine Person in hoher öffentlicher Stellung zu werfen sei.⁶⁸⁹

6.5 Eine feine Gesellschaft

Da Gerichtspräsident Robert Müller krank war, wurde die auf den 4. November 1952 angesetzte Fortsetzung der Verhandlung verschoben. Nach einem erneuten Rückfall übernahm Vizepräsident Jakob Annasohn die Leitung. Der «robuste, siebzugjährige Vizepräsident» machte es laut der «Thurgauer Arbeiterzeitung» «ruhig und bestimmt». Er habe «aber auch keinen Hehl daraus gemacht, welcher Seite seine Sympathien gelten!»⁶⁹⁰ Als Ersatz für Annasohn

680 StATG 6'01'249: Aussage Göpfert, S. 28.

681 Zitiert nach: StATG 8'663, 4/33: Urteilsrezess, S. 25.

682 StATG 6'01'249: Aussage Gander, S. 14. Volksstimme vom 15.10.1952. Einvernommen wurden Aeschbacher, Staub, Wey und Gander (evtl. weitere). Gander kam um 20 Uhr dran: SBZ, 15.10.1952.

683 Zitiert nach: Huber, Schlussplädoyer, S. 13.

684 StATG 6'01'249: Aussage Siegrist, S. 35.

685 StATG 6'01'249: Aussage Siegrist, S. 35.

686 TAZ, Donnerstag, 16.10.1952.

687 NZZ, Mittwoch, 15.10.1952, Abendausgabe.

688 TAZ, Donnerstag, 16.10.1952.

689 TZ, 17.10.1952.

690 TAZ, 29.11.1952.

nahm Ersatzrichter Paul Ackermann, Landwirt aus Birmoos in der Gemeinde Egnach, Platz auf einem Richterstuhl. Über dem Bodensee blies der Föhn,⁶⁹¹ im Lindenhofsaal herrschte fahles Zwielflicht,⁶⁹² als Anna-sonn am Freitag, 28. November, um 8.10 Uhr die Gerichtsverhandlung vor wenigen Zuschauern eröffnete. Später herrschte zeitweise ein dichtes Gedränge im Saal und auf den Tribünen.⁶⁹³ Das Protokoll nahm Gerichtsschreiber Neuhaus auf, dieser wurde aber für die persönliche Befragung zur freudigen Überraschung der Presse und der Zuschauer durch den Bundesstenografen Oskar Rickenmann abgelöst.⁶⁹⁴ Anfangs hatte er allerdings Mühe mit dem Dialekt. Als nachher Schriftsprache gesprochen wurde, wickelte sich die Protokollierung reibungslos ab.⁶⁹⁵ Auch Substitut Dr. H. Frei nahm ein Stenogramm auf. Der ordentliche Gerichtsschreiber verfolgte die Bemühungen des Bundesstenografen mit Schmunzeln.⁶⁹⁶

Statt vor Gericht eine Aussage zu machen, hatte der Direktor der Steuerverwaltung, Paul Amstutz, die schriftlichen Fragen Haffters mit einem Amtsbericht beantwortet.⁶⁹⁷ Amstutz hatte für die Durchsuchung der Löw-Büros nicht den Eindruck erwecken wollen, die Steuerverwaltung wähle absichtlich einen Tag, an dem Löw seinen Rechtsvertreter nicht beiziehen könne. Er habe damit gerechnet, dass Nationalrat Alfred Müller Löw im Steuerprozess vertreten werde. Er habe die Untersuchung um eine Woche verschoben, weil er gewusst habe, dass Müller in der Vorwoche an den Verhandlungen einer parlamentarischen Kommission teilgenommen habe. Die Intervention Müllers habe die Steuerverwaltung stark beeindruckt, aber die Fortsetzung der Untersuchung nicht beeinflusst.

Pierre Grosheintz erschien persönlich vor Gericht; der Co-Leiter der Durchsuchung in Oberaach vom 14. März 1951 arbeitete in dieser Zeit nicht mehr bei der Steuerverwaltung. Als ihn Müller am Morgen der Untersuchung in Oberaach angerufen habe, habe er sein Missfallen über die Art der Untersuchung ausgedrückt, gab Grosheintz zu Protokoll. Er habe

aber nicht den Eindruck erhalten, dass Müller die Untersuchung habe hemmen wollen.⁶⁹⁸

Zuletzt kam das Gericht zur Einvernahme der Beklagten Ruedi Schümperli und Ernst Rodel und zuletzt zum Kläger, Alfred Müller. Für die Reihenfolge gab es keine Begründung ab. Die «Thurgauer Zeitung» erklärte: «Das Gericht entscheidet nach Thurgauer Praxis, dass entsprechend der Beweispflicht der Beklagten diese zuerst an die Reihe kommen sollen.»⁶⁹⁹ Anwalt Harald Huber wies daraufhin, dass dasselbe Gericht kürzlich in einem anderen Ehrverletzungsprozess, in dem Rodel Kläger war, entschieden habe, dass zuerst der Kläger befragt werden müsse.⁷⁰⁰ Die «Thurgauer Arbeiterzeitung» fand, der Entscheid zeige wieder einmal, wie verschieden lang die Ellen seien, mit denen man beim Arboner Gericht bei Gelegenheit zu messen pflege.⁷⁰¹

Schümperli versicherte in «schönstem Thurgauer Dialekt», wie der «Volksstimme» aus St. Gallen auffiel, Mandls Anwalt Kurt Staub habe ihm gesagt, er habe Alfred Müller über Steuerhinterziehungen Löws informiert: «Dr. Staub hat auch ausdrücklich gesagt, dass er Dr. Müller über Steuerhinterziehungen orientiert habe; dieses Wort ist von ihm mehrfach gebraucht worden. Auf meine besondere Frage hat Dr. Staub gesagt, dass, wenn einer nicht ein Säugling sei – und der Präsident der Nationalbank sei keiner! – könne er das ohne weiteres herauslesen.»⁷⁰²

691 Volksstimme, 29.11.1952.

692 SBZ, 29.11.1952.

693 SBZ, 29.11.1952.

694 SBZ, 29.11.1952. TAZ, 29.11.1952.

695 TAZ, 29.11.1952.

696 Volksstimme, 29.11.1952.

697 Der Bericht datierte vom 29. September 1952. Zitiert nach: StATG 8'663, 4/33: Urteilsrezess, S. 23.

698 StATG 6'01'249: Aussage Grosheintz.

699 TZ, Samstag, 29.11.1952.

700 NZZ, Montag, 1.12.1952.

701 TAZ, 29.11.1952.

702 StATG 6'01'249: Aussage Schümperli, S. 17.

Der Gerichtspräsident hielt ihm vor, dass Staub als Zeuge gesagt hatte, er erinnere sich nicht, mit Müller über Steuerhinterziehungen gesprochen zu haben. «Dr. Staub hat noch gesagt, er habe Zirkulationsstörungen», entgegnete Schümperli. «Ich erhielt von Dr. Staub in Bern einen unendlich besseren Eindruck als von jener Aussage, die er hier als Zeuge gemacht hat.»⁷⁰³ Müllers Anwalt Haffter hakte beim Schwachpunkt in Schümperlis Beweisführung nach: «Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass der Zeuge Dr. Staub hier erklärt hat: «Bei der Besprechung mit Dr. Müller habe ich glaublich, nach meiner Erinnerung, nicht von Steuerhinterziehungen gesprochen damals in Amriswil.» Weiter sagte er: «Ich habe den Herren Schümperli und Bringolf wohl dieselbe Darstellung gegeben von der Besprechung mit Dr. Müller wie hier soeben deponiert.» Wenn das Dr. Staub hier als Zeuge so erklärt hat – kann Herr Schümperli behaupten, dass Dr. Staub gesagt habe, er habe dem Dr. Müller von Steuerbetrügereien Kenntnis gegeben?»⁷⁰⁴ Schümperli antwortete: «Als Dr. Staub hier als Zeuge zu Ende war, kam er an meinen Platz herüber, um sich zu verabschieden. Ich sagte ihm, ich sei erstaunt über seine Äusserungen, dass er gesagt habe, das Wort «Steuerhinterziehungen» sei nicht gefallen. Darauf antwortete er: «Habe ich das gesagt, dass das Wort «Steuerhinterziehungen» nicht gefallen sei? Dann muss ich sofort zum Präsidenten gehen und eine Korrektur des Protokolls verlangen!»» Er sei dann nicht zum Präsidenten gegangen, sondern zum Protokollführer Dr. Vollenweider.⁷⁰⁵ Staub fand die Stelle im Protokoll aber nicht. Er schickte dem Gericht nachträglich einen Brief, den das Gericht aber aus dem Recht wies.⁷⁰⁶ Schümperli und Rodels Anwalt Huber kritisierte danach in seinem Schlussplädoyer und später vor Obergericht, dass das Bezirksgericht Briefe aus dem Recht wies, die Zeugen nach ihrer Einvernahme an das Gericht schickten. Huber verlangte, dies sei nachzuholen. Das Obergericht entschied, diese schriftlichen Ergänzungen bei den Ak-

ten zu lassen. Die Beweiskraft solcher Ergänzungen und der vorausgegangenen Einvernahmen sei nach freiem richterlichen Ermessen zu würdigen.⁷⁰⁷

In seiner Zeugenbefragung erklärte Redaktor Ernst Rodel, er kenne Schümperli als wahrheitsliebenden Mann.⁷⁰⁸ Müller habe bei der Behandlung von Schümperlis Interpellation offenkundig ein schlechtes Gewissen gehabt.⁷⁰⁹ Nach Einsicht in die Dokumente sei er überzeugt gewesen, Müller habe gewusst, dass in der Steuerangelegenheit etwas nicht in Ordnung sei.⁷¹⁰ Müllers Anwalt Haffter fragte Rodel, ob er wisse, was für Dossiers Löw-Direktor Johann Aeschbacher Nationalrat Alfred Müller vorgelegt hatte.⁷¹¹ Das entziehe sich «unserer Kenntnis», sagte Rodel. Es sei ihnen jedoch berichtet worden, dass er sie Müller tatsächlich vorgelegt habe. Von wem er es wisse, fragte Haffter. Von Schümperli, der es von Aeschbacher erfahren habe, sagte Rodel. «Eine feine Gesellschaft», rief Alfred Müller dazwischen. «Es wird sich sehr bald zeigen, wo die feine Gesellschaft ist!», gab Rodel zurück, worauf ihm der Gerichtspräsident einen Ordnungsruf erteilte. «Müller ging selbstverständlich, und was zu erwarten war, leer aus!», kommentierte die «Thurgauer Arbeiterzeitung».⁷¹²

703 StATG 6'01'249: Aussage Schümperli, S. 17.

704 StATG 6'01'249: Aussage Schümperli, S. 23.

705 Vollenweider führte das Protokoll. Im ersten Teil des Verfahrens hatte es Dr. Neuhaus geführt: Huber, Schlussplädoyer, S. 10.

706 Huber, Schlussplädoyer, S. 4.

707 StATG 6'00'100, S. 44.

708 StATG 6'01'249: Aussage Rodel, S. 33 und 35.

709 StATG 6'01'249: Aussage Rodel, S. 34.

710 Zitiert nach: StATG 8'663, 4/33, Urteilsrezess, S. 27.

711 TAZ, 29.11.1952.

712 Bei Rodels Befragung habe sich Müller sogar einen «beleidigenden Zwischenruf» gestattet, den Rodel prompt beantwortet habe: Volksstimme, 29.11.1952.

6.6 Müller wusste von Bestechungen

Der Kläger Alfred Müller pries zunächst Löws Glaubwürdigkeit in der Zeit vor dem Steuerskandal, als er um 16.15 Uhr auf dem Zeugenstuhl Platz nahm, ein dickes Aktendossier in der Hand. Löw habe ihn immer sorgfältig instruiert im grossen Prozess gegen Mandl, den er seit 1948 für ihn geführt habe, sagte er. Andere Prozesse für Löw habe er immer in erster Instanz gewonnen. Müller bestätigte, dass er von Löws illegalen Geschäftsmethoden einiges mitbekommen hatte, bestritt aber, dass er von Steuerhinterziehungen gewusst hatte. Als er mit Aeschbacher über die Auflösung seines Arbeitsvertrags verhandelte, habe ihm dieser Akten geschickt, in denen er Löw eine Reihe von Vorwürfen gemacht habe. Unter anderem habe Löw Inventare, die Aeschbacher erstellte, abgeändert, und Löw habe Zahlungen bezogen, die nicht richtig verbucht gewesen seien. «Ich habe Löw darüber zur Rede gestellt, wie es sich damit verhalte. Er hat erklärt, das sei dummes Zeug. Was einmal das Inventar anbelange, so sei es seine Sache, die Abschreibungen auf den Inventaren zu bestimmen, nicht diejenige Aeschbachers. Soweit Bezüge gemacht worden seien aus der Firma, so seien dieselben entweder richtig verbucht worden, oder dann habe es sich um Zahlungen für ihn gehandelt. Im übrigen könne ja Aeschbacher das gar nicht wissen, da er mit der Geschäftsbuchhaltung nichts zu tun habe.»⁷¹³ Auf die Frage des Gerichtspräsidenten, ob Aeschbacher von der Tannerie Gerberei Lausanne gesprochen habe in Bezug auf Kontingente, antwortete Müller: «Aeschbacher wollte den vorzeitigen Austritt mit Schadenersatz unter anderem damit begründen, dass Löw ihn veranlasst habe, zur Erhöhung des Kontingentes einen Betrag von weiss nicht wieviel einem Lieferanten zu bezahlen – ich weiss die Firma nicht mehr. Ich habe Aeschbacher gefragt, ob er diesen Auftrag übernommen habe. Er erklärte: Jawohl. Dann habe ich gesagt: Wenn Sie gegen diesen Auftrag nicht protestiert haben, dann ha-

ben Sie sicher auch keinen Anspruch auf Entschädigung wegen frühzeitiger Vertragsauflösung! Löw erklärte mir, er sei in einer gewissen Notlage gewesen, um seine Belegschaft beschäftigen zu können.»⁷¹⁴

Müller bestritt jedoch Aeschbachers Behauptung, dass er ihn über eine krasse Inventarfälschung informiert hatte. Löw hatte ein Inventar in der Bilanz nur mit 0,8 Millionen Franken angegeben; nach Aeschbachers Aufstellung war es aber 2,4 oder 2,6 Millionen Franken wert.⁷¹⁵

Müller erklärte, weshalb er keine weiteren Rückfragen an Löw gestellt hatte, als die Söhne Löws von der Besprechung mit Aeschbacher im Zürcher Restaurant Edoardo zurück nach Amriswil kamen. Er hatte mit Löw schon früher über den Verdacht von Steuerhinterziehungen gesprochen. Bei der Vorbereitung des Prozesses Mandl/Löw, nach Einreichung der Klagebeantwortung im Frühjahr 1949, kam Löw zu ihm und sagte, er habe eine Besprechung mit Mandl gehabt. Dieser habe ihm erklärt, es seien Korrespondenzen vorhanden, die auf Steuerhinterziehungen schliessen liessen.⁷¹⁶ «Löw hat mir erklärt, das sei dummes Zeug; davon könne – unter Hinweis auf die Revisionen – keine Rede sein.» Als Aeschbacher dann 50 000 Franken verlangte und drohte, sonst gebe er Akten nach Bern, dachte Müller, Aeschbacher habe etwas aufgezo-gen, um zu seinem Geld zu kommen.⁷¹⁷ Den zwei Briefen, die ihm Mandls Anwalt Staub gezeigt hatte, habe er keine Bedeutung beige-messen. Staub habe nicht über Steuerhinterziehungen gesprochen.

Zu seiner umstrittenen Intervention auf der Eidgenössischen Steuerverwaltung betonte er, dass er ohnehin in Bern gewesen sei. Er habe dann im Büro

713 StATG 6'01'249: Aussage Müller, S. 40.

714 StATG 6'01'249: Aussage Müller, S. 41.

715 StATG 6'01'249: Aussage Müller, S. 43.

716 StATG 6'01'249: Aussage Müller, S. 51.

717 StATG 6'01'249: Aussage Müller, S. 50.

des Direktors Amstutz die bekannte Äusserung getan: «Ich hätte nun jahrelang unter den ungünstigsten Verhältnissen im Thurgau für eine direkte Bundessteuer gekämpft; ich sei in den Wirtschaftskreisen, mit denen ich verkehre, mit meiner Stellungnahme restlos abgelehnt worden, auch in der Partei; nun betrachte ich das natürlich fast als ein «tort», den man mir antue. – Dabei war ich immer noch der Auffassung, es handle sich um relativ untergeordnete Dinge bei Löw. In diesem Sinne habe ich diese Äusserung getan.»⁷¹⁸ In der folgenden Woche habe er während der Session vernommen, er glaube von Bundesrat Nobs, es seien gravierende Steuerhinterziehungen begangen worden. «Ich bin dann heimgekehrt, habe Löw zu mir kommen lassen und ihm erklärt, nach dem, was vorgefallen sei, könne ich ihn im Prozess Mandl nicht mehr vertreten. Er hat mich gebeten, dass wenigstens mein Mitarbeiter diesen Prozess weiterführen dürfe. Ich erklärte, das sei seine persönliche Angelegenheit.»⁷¹⁹

«Man macht Ihnen den Vorwurf», sagte der Gerichtspräsident, «Sie hätten gegen diese Untersuchung interveniert, und zwar speziell im Brief an Bundesrat Nobs.» Müller antwortete: «Lesen Sie diesen Brief genau durch! Ich habe mit keiner Silbe verlangt, dass etwas abgeändert werde. Ich gebe zu, dass ich in jenem Moment angesteckt war, auch in der Überzeugung war: Es wird zu Unrecht ein grosses Manöver durchgeführt auf Grund von Anzeigen Aeschbachers, dessen Charakter ich sehr gut kannte; ich sah, wie die ganze Bevölkerung in unserer Gegend empört war über die Art des Einschreitens.»⁷²⁰

Schümperli habe ihn mit seiner Interpellation überrascht: «Ich war perplex über die Angriffe, die auf mich erfolgt waren. Ich glaubte, Schümperli werde das nicht tun, nachdem ich ihm gesagt hatte, wer Aeschbacher sei. – Die Herren haben nun alle konstatiert, dass ich nervös gewesen wäre. Ich gebe das ohne weiteres zu – ich möchte die drei Herren, die da sitzen fragen, ob sie nicht auch nervös gewor-

den wären.» Angesprochen waren die Sozialdemokraten Huber, Schümperli und Rodel. Huber rief: «Bestimmt in Ihrem Falle!»⁷²¹

Nachdem Müller um 20 Uhr endete, eilten die zahlreichen Redaktoren und Journalisten mit ihren Manuskriptbündeln zur nächsten Schreibmaschine.⁷²² «Die thurgauische Arbeiterschaft darf stolz sein auf den gestrigen Tag im Arboner Gerichtssaal!», gab die «Thurgauer Arbeiterzeitung» bekannt.⁷²³ Die beiden «Vertrauensleute der thurgauischen Arbeiterschaft» seien keineswegs als Angeklagte dagestanden, meldete sie in der Rubrik «Kleinstadt-Wochenchronik». «Was sie erklärten, war hieb- und stichfest.» Die Befragung Müllers sei ohne das erwartete rhetorische Feuerwerk verlaufen. Er habe einmal mehr behauptet, «was man jetzt seit vielen Monaten in allen möglichen und unmöglichen Variationen vernommen hat, er habe von den Steuerhinterziehungen Löws nichts gewusst». Müller habe zugeben müssen, dass er zu wiederholten Malen auf verschiedene Vorkommnisse aufmerksam gemacht worden war. «Aber er betrachtete diese Mitteilungen einfach als nicht existent. Er wusste nichts, weil er nichts wissen wollte. Und wenn er schon einmal Löw senior befragte, konnte ihn dieser mit dem manchmal lachenden Hinweis, alles sei in schönster Ordnung und im übrigen könne ihm nichts passieren, immer wieder beruhigen.»

«Uns scheint, es lasse sich heute nur noch recht schwer bestreiten, dass Dr. Müller grobes Unrecht widerfahren ist», fand hingegen der Berichterstatter des «Oberthurgauers» «R. L.»⁷²⁴

718 StATG 6'01'249: Aussage Müller, S. 62.

719 StATG 6'01'249: Aussage Müller, S. 64.

720 StATG 6'01'249: Aussage Müller, S. 64.

721 TAZ, 29.11.1952.

722 SBZ, 29.11.1952.

723 Samstag, 29.11.1952.

724 Samstag, 29.11.1952. ...

Abb. 28: Unter dem Titel «Porträt eines angesehenen Mannes» publizierte die «Thurgauer Arbeiterzeitung» am 1. Dezember 1952 Ausschnitte aus dem Plädoyer von Anwalt Harald Huber.



6.7 Hubers Plädoyer wird ein Bestseller

Die Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Thurgau veröffentlichte Hubers Schlussplädoyer, das er am Samstagvormittag, 29. November 1952 hielt, wenige Tage später in einer 90-seitigen Broschüre, die in der Genossenschaftsdruckerei Arbon gedruckt und für einen Franken verkauft wurde.⁷²⁵ Sie begründete den Sonderdruck wie schon die Wahlnummer mit der Berichterstattung der «Thurgauer Zeitung». Über die sechs Prozesstage in Arbon hätten «die bedeutenderen Zeitungen» des Landes allgemein mit «bemerkenswerter Objektivität» berichtet, hiess es in der Einleitung. Eine «krasse Ausnahme» sei die «Thurgauer Zeitung». «Was sie in den Tagen nach den Prozessverhandlungen veröffentlichte, verdient die Bezeichnung «Berichterstattung» nicht. Das beinahe vierstündige Schlussplädoyer des Verteidigers stellte nach allgemeinem Urteil den Höhepunkt der Verhandlungen dar. Die «Thurgauer Zeitung» behilft sich nun damit, dass sie die Schlussreden beider Anwälte einfach nicht wiedergibt und an ihrer Stelle eine eigene Beweiswürdigung veröffentlicht. Tausende von Thurgauer Bürgern werden dadurch um die Möglichkeit gebracht, ihr Urteil in einer politisch nicht unwichtigen Frage auf eine umfassende Orientierung zu stützen.»

Die erste Auflage von 3000 Exemplaren war schnell vergriffen, worauf eine zweite Auflage hergestellt wurde.⁷²⁶

Eine Zusammenfassung des Plädoyers erschien in der «Thurgauer Arbeiterzeitung» unter der ironisch gemeinten Überschrift «Porträt eines angesehenen Mannes».⁷²⁷ Sie war vom gleichlautenden Titel des Romans von Otto Steiger übernommen, den die «Thurgauer Arbeiterzeitung» in dieser Zeit in Fortsetzungen abdruckte. Huber sei ein grosser Wurf gelungen, kommentierte wieder «EAL». Nie während des ganzen Prozesses sei das Bild Müllers «mit einer derart optischen Genauigkeit auf die Leinwand der öffentli-

chen Meinung projiziert (worden), wo es sich frei von Ressentiments und billigen Kunstkniffen präsentierte». Mit «atemloser Spannung» habe das zahlreiche Auditorium von den Ausführungen Hubers Kenntnis genommen. «Das Gesicht des Klägers, das anfänglich noch einen beinahe aufgeräumten Eindruck gemacht hatte, wurde immer verschlossener. Der zusammengepresste Mund bildete einen dünnen Strich und nur gelegentlich ging ein nervöses Zucken über das Antlitz.»

Um den Beweis der guten Treue zu erbringen, legte Huber in seinem Plädoyer ausführlich dar, wie Schümperli die Aussagen der Kronzeugen Aeschbacher und Staub überprüfte. Er habe eine eigentliche Konferenz einberufen, um persönlich in Gegenwart einiger sozialdemokratischer Nationalräte als Zeugen genauesten Aufschluss von Aeschbacher und Staub zu erhalten. «In seiner ausserordentlichen Gewissenhaftigkeit hat sich aber Herr Schümperli nicht mit diesen Aussagen begnügt. Er hat vor allem einmal beide Herren gebeten, ihre Aussagen schriftlich zu bestätigen, und zwar nicht etwa schon bei der Konferenz.» Beide Zeugen hätten angegeben, Müller über Löws Geschäftsmethoden informiert zu haben. Gewährsleute hätten Schümperli bestätigt, dass sich Aeschbacher und Staub gegenüber vielen Personen im gleichen Sinne geäussert hätten, so «dass es sich unmöglich um eine momentane, unüberlegte Darstellung handeln konnte».⁷²⁸ Vor Gericht habe Staub zwar nun gesagt, er habe bei der

725 Ehrverletzungsprozess von Dr. Alfred Müller gegen Nationalrat Rudolf Schümperli und Redaktor Ernst Rodel, Schlussplädoyer, gehalten von Nationalrat Dr. Harald Huber am 29. November 1952 vor dem Bezirksgericht Arbon, hrsg. von der sozialdemokratischen Partei des Kantons Thurgau, Anfang Dezember 1952.

726 TAZ, 19.2.1953.

727 TAZ, Montag, 1.12.1952.

728 Huber, Schlussplädoyer, S. 11 f.

Besprechung mit Müller nach seiner Erinnerung nicht von Steuerhinterziehungen gesprochen. Schümperli habe als Zeuge jedoch bestimmt erklärt, dass Staub bei der Konferenz in Bern «wiederholt und ausdrücklich» betont habe, «er hätte den Kläger wörtlich über Steuerhinterziehungen orientiert». Huber fügte an: «Ich kann diese Feststellung des Beklagten persönlich bestätigen.»⁷²⁹ Bei der Konferenz hätten sich die sozialdemokratischen Nationalräte empört gezeigt darüber, «dass Dr. Müller uns wenige Stunden vorher seine völlige Ahnungslosigkeit erklärt hatte. Wir alle sind von der Richtigkeit und Glaubwürdigkeit der Aussagen überzeugt worden». Staub habe damals einen «sehr viel positiveren Eindruck» gemacht als bei der Zeugeneinvernahme. Offensichtlich sei seine Gesundheit heute erschüttert. Er habe in Bern «wesentlich männlicher» gewirkt.⁷³⁰

Um auch den Wahrheitsbeweis zu erbringen, versuchte Huber die Glaubwürdigkeit des wichtigsten Zeugen Aeschbacher weiter zu stärken. Aeschbacher habe während langer Jahre in der Firma Bally vollständig korrekt gewirkt. «Die freisinnig-demokratische Partei des Kantons Aargau dürfte sich bedanken dafür, dass man nachträglich ihren Vertreter als Halunken tituliert.» Aeschbachers Angaben hätten gestimmt, beispielsweise dass Löw einen Inventurposten von zirka 2,5 Millionen auf 0,8 Millionen Franken herabgesetzt hatte. Müller habe das bestritten und auf die Berichte der Fides hingewiesen, aber die Steueruntersuchung habe eben den Betrug an den Tag gebracht, der der Fides entgangen war.

Huber versuchte, Müllers Wissen um Löws Buchhaltung weiter zu belegen. Müller habe zugegeben, Fotokopien von Löws Anweisungen betreffend Preiskontrollen gesehen zu haben. Er habe also eine ganze Reihe von Schwindeleien erfahren. Bei Aeschbachers Verhandlungen mit Müller sei das Wort Steuerhinterziehung vielleicht nicht ausdrück-

lich gefallen.⁷³¹ Aeschbacher habe nach eigener Aussage von «Bschissereien» gesprochen. Huber zitierte Aeschbachers Aussage: «Wenn ich Dr. Müller von «Bschissereien» redete, mit Anführung bestimmter Tatsachen, so ergaben sich Steuerhinterziehungen von selber, ohne dass ich diesen Ausdruck gebrauchen musste.»⁷³² Die Steuerhinterziehungen hätten sich für Müller, wie Huber darlegte, aus den Tatbeständen ergeben, vor allem aus der Reduktion des Inventarwerts.⁷³³

Die «Volksstimme» berichtete von drei Kartoffeln, die während der Verhandlung in den Auspuff von Hubers Auto gesteckt worden seien. Die Lausbuben, die es taten, hätten vom Geiste seiner Prozessgegner inspiriert gewesen sein können. Huber sei «recht amüsiert» gewesen, als er die Kartoffeln entdeckt habe.⁷³⁴

6.8 Genagelte Schuhe

Müllers Anwalt Haffter geriet bei seinem Plädoyer in Zeitnot, da ihm nach einer kurzen Mittagspause nur zweieinhalb Stunden blieben, bis der Hotelier des «Lindenhofs» den Saal frei haben musste. «Die bessere Konzentration, die sich daraus ergab, wirkte, zusammen mit der Klarheit und Bestimmtheit der Rede, indessen nur wohltuend», fand der Chefredaktor der «Thurgauer Zeitung», Edwin Altwegg.⁷³⁵ Er zeigte sich wie immer als engagierter Anwalt seines Parteikollegen Müller. Nach seiner Überzeugung wa-

729 Huber, Schlussplädoyer, S. 11 f.

730 Huber, Schlussplädoyer, S. 14.

731 Huber, Schlussplädoyer, S. 39.

732 Zitiert nach: Huber, Schlussplädoyer, S. 39.

733 Von 2,5 auf 0,8 Millionen Franken: Huber, Schlussplädoyer, S. 38.

734 Volksstimme, Montag, 1.12.1952.

735 TZ, 29.11. und 1./2.12.1952.

ren die Beweismittel für die ehrverletzenden Vorwürfe gegen Müller vollständig zusammengebrochen. Es scheine denn auch, dass Schümperli und Rodel in erster Linie um den Nachweis kämpften, dass sie die ehrverletzenden Äusserungen «in guten Treuen für wahr halten» durften. Dieser Artikel 173,2 des Strafgesetzbuchs gelte erst seit dem 1. Januar 1951. Zuvor habe jemand dafür gehaftet, wenn er eine ehrverletzende Äusserung aufgestellt habe. Vor ein paar Jahren seien ein paar der angesehensten Redaktoren auf eine Behauptung hereingefallen, für den sie den Wahrheitsbeweis nicht zu erbringen vermochten. Eine Welle der Entrüstung sei durch die Presse gegangen. Sie habe geltend gemacht, sie könne so ihre Aufgabe nicht wahrnehmen. Wenn es nicht erlaubt sei zu irren, werde niemand mehr unsaubere Dinge an den Tag bringen. Die neue Bestimmung war laut Altwegg noch nicht der Weisheit letzter Schluss. «Wir haben in unserm Falle erlebt, was man mit falschen Behauptungen anrichten kann. Dr. Müller hat mehr gelitten, als ein Aussenstehender zu ahnen vermag, und seine Familie mit ihm. Und dabei erschien gerade er uns als ein kräftiger Mann, dem ein paar empfangene Hiebe nichts anzutun vermöchten.» Die Annahme, Müller habe im Wissen um die Steuerbetrügereien in Bern interveniert, sei eine Ungeheuerlichkeit. «Dr. Müller, ein urchiger Bauernsohn aus einem kleinen Dorf bei Amriswil, ist Artillerist. Er tritt hin und wieder, wenn er die Ausrüstung angesichts des Geländes für zweckmässig hält, mit genagelten Schuhen auf, und wenn er die Auffassung, die er einmal als die richtige erfasst hat, vertritt, so schießt er wohl auch etwa aus grosskalibrigen Rohren. Das tut er dann ohne Rücksicht darauf, in welchem Lager seine Gegner stehen. Die genagelten Schuhe haben manchem armem Zehen wehgetan, und die Geschosse haben etwa einen so getroffen, dass es schmerzte. So hat sich Dr. A. Müller manche «stille Feindschaft» geschaffen.»

6.9 Nur ein politischer Grund

Das Bezirksgericht Arbon sprach Schümperli und Rodel schuldig, wobei es Rodel härter anfasste als Schümperli.⁷³⁶ Rodel habe sich «in schwerer Weise der üblen Nachrede und der Beschimpfung schuldig gemacht», hiess es in dem von Vize-Gerichtspräsident Jakob Annasohn und Gerichtsschreiber Dr. Jakob Neuhaus unterzeichneten Urteil, das auf den 6. Februar 1953 datiert und den Parteien vorerst ohne Begründung verschickt wurde.⁷³⁷ Dabei wirke straferschwerend die Konkurrenz der Delikte und ihre Begehung durch das Mittel der Druckerpresse in einer Auflage von 45000 Exemplaren und deren Verteilung im ganzen Kanton Thurgau. Erschwerend wirke ferner «die Ehrverletzung gegenüber einem Manne in hoher öffentlicher Stellung», wodurch dieser «im Publikum niedriger Gesinnung und Ehrlosigkeit» beschuldigt worden sei, die ihm schwer geschadet habe. Eine Geldbusse von 500 Franken sei angemessen.⁷³⁸ Müller erhielt eine Genugtuung von 500 Franken zugesprochen – verlangt hatte er 1000 Franken. Das Urteil sollte in der «Thurgauer Zeitung», der «Thurgauer Arbeiterzeitung» und der «Thurgauischen Volkszeitung» veröffentlicht werden. Vorgegeben wurde auch die Höhe von 20 Zentimetern und die Breite, nämlich zweispaltig, was die halbe Seitenbreite bedeutete. Es verpflichtete Rodel zudem, Müller eine reduzierte Prozessentschädigung von 4000 Franken zu zahlen. Dabei berücksichtigte es, «dass das weitläufige Beweisverfahren zur Hauptsache zu Ungunsten des Beklagten ausgefallen ist». Er habe nur beweisen können, dass Aeschbacher und Staub

736 Zitiert nach: StATG 8'663, 4/33: Urteilsrezess, S. 31–41; mit Anmerkungen im Vergleich zu Schümperlis Urteil: StATG 8'663, 4/33, S. 29 ff.

737 Volksstimme, Samstag, 14.2.1953.

738 Als Wort: fünfzig Tage Haft: StATG 8'663, 4/33: Urteilsrezess, S. 2.

den Mitbeklagten Schümperli so instruiert hätten, wie dieser behauptete. Teilweise könne man ihm den guten Glauben zubilligen. Dazu kamen Gebühren von 388.20 Fr.⁷³⁹

Im Unterschied zu Rodel attestierte das Bezirksgericht Schümperli ernsthafte Gründe, seine Äusserungen für wahr zu halten. Er wurde von Strafe freigesprochen, aber wie Rodel wegen schwerer Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Klägers zu einer Genugtuung verpflichtet; diese bestand ebenfalls in der Urteilspublikation in den drei Tageszeitungen. Er musste 2000 Franken Prozesskosten an Müller zahlen, seine Gerichtsgebühren wurden auf 379.20 Fr. beziffert.

Redaktor Ernst Rodel wollte Alfred Müller als Nationalrat erledigen – das war laut Bezirksgericht die offensichtliche Absicht hinter der Streunummer. Ein halbes Jahr nach der Interpellation Schümperli sei die Steueraffäre Löw zur Ruhe gekommen. «Man konnte also das Resultat der Untersuchung ruhig abwarten und bestand kein anderer als ein politischer Grund gerade auf die Nationalratswahlen die ganze Steueraffäre wieder aufzurollen und vor allem bestand nach den Erklärungen von Bundesrat Nobs, der Kläger habe den Untersuch in Oberaach nicht aufhalten wollen und nicht aufgehoben und nach den persönlichen Erklärungen des Klägers, er habe nichts von Steuerhinterziehungen gewusst, kein Grund und kein Recht, den Kläger neuerdings in diese Sache hinein zu ziehen.» Nur um dem Volke, wie behauptet wurde, den Gedanken der Steuerehrlichkeit wieder einzuprägen und die «Demokratie sauber» zu halten, hätte es laut Bezirksgericht genügt, die Manipulation Löws zu rügen, ohne Müller anzugreifen.

Das Gericht warf Rodel vor, er habe die Behauptung Aeschbachers als Tatsache abgedruckt, wonach er Müller über die gesetzwidrigen Machenschaften Löws unterrichtet und ihm ausdrücklich erklärt habe, ein solcher Mann gehöre ins Zuchthaus. Dabei sei Rodel der Briefwechsel zwischen Müller und Aesch-

bacher über die Vertragsauflösung bekannt gewesen sei. Darin finde sich kein Wort über solche Vorwürfe Aeschbachers.

Rodel habe eine Richtigstellung Müllers in der Presse nach der Interpellation Schümperli erwähnt, aber die Tatsache unterdrückt, dass Müller bestritt, von Steuerhinterziehungen Löws gewusst zu haben, und dass Müller in der Antwort auf die Interpellation gesagt hatte, dass er auch über den Fall Aeschbacher so Aufschluss gegeben habe, wie es den Tatsachen entspreche. Als schwerste Beschimpfung wertete das Gericht Rodels Artikel⁷⁴⁰, in dem er Müller zur Klage aufforderte und erklärte, wenn er nicht klage, so wisse man, mit welchem Makel behaftet er in die Dezembersession reise.

In seiner «Persönlichen Erklärung» in der «Thurgauer Arbeiterzeitung» vom 27. Oktober 1951 hatte Schümperli geschrieben, es sei offenbar wahr, dass Müller durch Staub und Aeschbacher von einem Teil der Betrügereien erfuhr. Sonst hätte Müller sie oder die «Thurgauer Arbeiterzeitung» doch sogleich eingeklagt. «Dieser Schluss ist unhaltbar», urteilte das Gericht. Schümperli hatte weiter geschrieben: «Wenn das wahr ist, so halte ich die Intervention Dr. Müllers gegen die Steuerbeamten für tief bedauerlich, weil die Pflicht eines Nationalbankpräsidenten eine ganz andere wäre.» Das Gericht kommentierte, unter «Intervention» müsse der Leser natürlich glauben, der Kläger habe den Steueruntersuch verhindern wollen. Nun habe aber Bundesrat Nobs in Beantwortung der Interpellation ausdrücklich erklärt, «dass sich Nationalrat Dr. Müller in gar keiner Weise im Sinne einer Beeinflussung der Untersuchung gegenüber der Steuerverwaltung betätigt hat». Müllers Kritik am Vorgehen von zwei Beamten sei insofern berechtigt gewesen, als diese dann von der weiteren Untersu-

739 Gemäss StATG 8'663, 4/33: Urteilsrezess, S. 2.

740 TAZ, 7.11.1951.

chung zurückgezogen worden seien. Schümperli habe ferner geschrieben: «Und dann ist die Erklärung Dr. Müllers gegenüber Bundesrat Nobs, er hätte nicht einmal einen Anhaltspunkt gehabt für einen Verdacht betr. gravierende Steuerhinterziehung, eben unrichtig. Der Bundesrat hat dann sein Vertrauen ausgesprochen auf Grund einer falschen Orientierung.»⁷⁴¹ Das Bezirksgericht kommentierte: «Das ist nun eine liquide ehrverletzende Verdächtigung, zu der der Beklagte nach den Erklärungen des Klägers und des Bundesrates Nobs kein Recht und keinen Grund hatte, sie zu publizieren.»

Zur Behauptung des ehemaligen Löw-Direktors Aeschbacher, er habe in den Verhandlungen mit Müller von Löws Steuerhinterziehungen gesprochen und ihm gesagt, ein solcher Mann gehöre ins Zuchthaus, stellte das Bezirksgericht fest: «Als Zeuge einvernommen, wagte Aeschbacher diese Behauptung nicht mehr aufrecht zu halten, sondern er sagte, von Steuerhinterziehungen habe er dem Kläger nichts bemerkt, nur von Bschiessereien und Änderung der Inventare.»

Was den guten Glauben betraf, so billigte ihn das Bezirksgericht Rodel nur zu, «so weit die Angaben und Instructionen Schümperlis in Frage kommen, die er aber auch hätte prüfen müssen». Für die Darstellung des Falles und seine Schlussfolgerungen aber könne ihm der gute Glaube nicht anerkannt werden.

Es sei nun festgestellt, dass die Gewährsmänner Aeschbacher und Staub mit ihren Erklärungen gegenüber Schümperli «nicht die Wahrheit sagten und dass sie den Mund allzu voll genommen haben». Es hätte Rodel, der nur stückweise Briefe Aeschbachers veröffentlichte, nun aber doch auffallen müssen, dass Aeschbacher gegenüber Löw einen Erpressungsversuch machte, als er drei Jahre nach seinem Austritt neuerdings 50 000 Franken verlangte, nachdem er den Vergleich gebrochen hatte durch Zurückhalten von Akten und Ausplaudern von Geschäftsverhältnissen.

«Ein solcher Mann verdient doch keinen Glauben», fand das Bezirksgericht. Rodel habe daneben als unglaubwürdig annehmen müssen, dass Aeschbacher zu Müller gesagt habe, Löw gehöre ins Zuchthaus. «Es musste dem Beklagten doch klar sein, dass Aeschbacher am folgenden Tage aus dem Geschäft geflogen wäre, wenn er dem Kläger diese Äusserung gemacht hätte.»

Aus denselben Gründen hätte auch Schümperli Aeschbacher nicht glauben dürfen, fand das Bezirksgericht. «Nun hat sich der Beklagte allerdings über die Zuverlässigkeit Aeschbachers bei Nationalrat Dr. Siegrist und Dr. Gander erkundigt und erhielt gute Auskunft. Dazu kommt, dass der Beklagte am Tage der Abfassung der «Wahlnummer» sich nochmals bei Dr. Staub und Aeschbacher telefonisch erkundigte, ob sie noch zu ihrer Instruktion stehen und sie sollen das bestätigt haben. Unter diesen Umständen und weitgehendem Entgegenkommen kann dem Beklagten der gute Glaube zugebilligt werden, dass er ernsthafte Gründe hatte, seine Äusserungen für wahr zu halten und ist er daher von Strafe freizusprechen.»

6.10 Beschränkte Wirkung

Die «Thurgauer Arbeiterzeitung» bezeichnete das «unmögliche Urteil» als «schweren Schlag gegen die Pressefreiheit».⁷⁴² Selbstverständlich werde es weitergezogen. Die «Thurgauer Arbeiterzeitung» führte die Gerichtsmitglieder, die das Urteil gefällt hatten, einzeln mit Namen auf: Vizepräsident Annasohn, Paul Wäger, Hans Diethelm, Paul Ackermann und Paul Hausammann. Letzterer habe die Minderheit gebildet und sei für Freispruch gewesen.⁷⁴³ Aus dem Bun-

⁷⁴¹ StATG 8'663, 4/33: Urteilsrezess, S. 31.

⁷⁴² Samstag, 7.2.1953.

⁷⁴³ TAZ, Samstag, 7.2.1953.

deshauspressedienst der Sozialdemokratischen Partei wurde die Meinung zitiert, dass sich Müller kaum freuen werde. «Denn wenn ihm das Gericht nicht zumutet, dass er aus den ihm vorgelegten Dokumenten irgendwie auf das Vorliegen von Schwindeleien bei Löw schliessen musste, dann hat es seiner Intelligenz wenig, herzlich wenig zugetraut!» Laut der sozialdemokratischen St. Galler «Volksstimme»⁷⁴⁴ hatte man sich auf allerlei gefasst gemacht. «Aber ein Urteil, das dermassen danebenhaut, hätten wir doch nicht für möglich gehalten!» Unter allen fünf Richtern habe sich kein einziger Jurist befunden. «Als rechtliche Kapazität stand ihnen ausschliesslich der Gerichtsschreiber zur Verfügung!» Eine Woche später titelte die «Volksstimme»: «Gefährlich leben».⁷⁴⁵ Journalisten müssten fortan ein gefährliches Leben führen und stünden immer mit einem Bein im Käfig.

Auch eine gutbesuchte Sektionsversammlung der Sozialdemokratischen Partei Arbon nahm «mit Empörung» Kenntnis von diesem Schlag gegen das verfassungsmässig verankerte Recht der Pressefreiheit, hiess es in einer Erklärung.⁷⁴⁶

Die Presse ausserhalb des Kantons Thurgau kritisierte das Urteil ebenfalls, soweit sie es kommentierte. «Warum sollte im Lande der Pressefreiheit ein Redaktor keinen Grund und sogar kein Recht haben, eine Steueraffäre aufzugreifen, weil schon mehr als sechs Monate seit deren Behandlung im Nationalrat verflossen waren?», fragte Fritz Heberlein in der «Nationalzeitung». Unverständlich erachtete er die Ansicht des Bezirksgerichts, man habe Nationalrat Müller nicht zumuten können, in einem anderen Kanton gegen Aeschbacher und Staub zu klagen. «Wird im Aargau und im Kanton Zürich nicht Recht gesprochen?» Wenn einem Redaktor nach solchen umfassenden, zeitraubenden Massnahmen nicht einmal zugebilligt werde, ernsthafte Gründe gehabt zu haben, in guten Treuen das Publierte für wahr zu halten, «dann hört der politische Journalismus überhaupt auf. Dann wird kein Redaktor noch Journalist,

die doch stets mit der Sekunde rechnen und äusserst rasch arbeiten müssen, mehr wagen dürfen, Missstände in unserem Staatsleben zur Diskussion zu stellen. Dann stirbt die Pressekritik, welche die Demokratie jung hält. Dann hänge der politische Journalist seinen Beruf an den Nagel, dichte den güldenen Mond und die zarten blauen Blümelein an und singe Trauerlieder auf die verloren gegangene Pressefreiheit; denn sonst stünde er immer mit einem Bein im Käfig.»

Schümperli erhielt einen Zeitungsausschnitt dieses Artikels von Heberlein zugeschickt mit einem in roter Schreibmaschinenschrift angemarkten «Gruss an Ruedi und Rosmarie».

Politische Überzeugungen und persönliche Einstellung zu den Prozessgegnern hätten ins Urteil hineingespielt, meinte der «Landbote».⁷⁴⁷ Rodel werde bös angekreidet, dass er die Steueraffäre auf die Nationalratswahlen wieder aufgegriffen habe. «Als ob das nicht die passendste Zeit wäre, um die Anwarter auf Herz und Nieren zu prüfen, ihnen eventuell einen Spiegel vorzuhalten und dem Stimmbürger zu sagen, was man von ihnen hält.»

Die «Tat» kritisierte Müllers Intervention in Bern, die zwischen «der Nötigung und der Drohung gegen Behörden und Beamte vielfältig schimmert».⁷⁴⁸ In einem «Brückenbauer»-Leitartikel erklärte der Migros-Gründer Gottlieb Duttweiler: «Auch die höchsten Herren dürfen sich nicht ausserhalb der Volksgemeinschaft stellen.»⁷⁴⁹ Das Volk werde als Richter gegen die Grossen auftreten, wenn die Berufsrichter versagten. In der ersten Phase des Löw-Skandals hatte die «Tat» ebenso gegen die Steuerverwaltung polemisiert.

744 Volksstimme, Samstag, 7.2.1953.

745 Autor war «R.», Freitag, 13.2.1953.

746 TAZ, Dienstag, 10.2.1953.

747 Landbote, Montag, 16.2.1953, gezeichnet von «W.»

748 Die Tat, Samstag, 14.2.1953.

749 Brückenbauer, 6.3.1953.

Befriedigt zeigte sich die «Thurgauer Zeitung», die mittlerweile die Frakturschrift in ein Reservat im Zeitungskopf verbannt hatte. «Dr. Müller ist rehabilitiert», stellte sie fest.⁷⁵⁰ Beide Angeklagten hätten den Wahrheitsbeweis nicht erbracht, sie hätten Müller in seiner persönlichen Ehre schwer verletzt und müssten ihm dafür Genugtuung leisten. Daran ändere auch nicht, dass das Gericht Schümperli bei «weitgehendem Entgegenkommen» den guten Glauben eingeräumt und angenommen habe, dass er gute Gründe gehabt habe, seine Äusserungen für wahr zu halten.

Auch der «Oberthurgauer» wollte seiner «Genugtuung darüber Ausdruck verleihen, dass Herr Dr. Alfred Müller mit dem nachstehenden Urteil in seiner Ehre vollständig rehabilitiert worden ist».⁷⁵¹ Müllers Gegner hätten auf «unanständige Art» versucht, ihn in den Augen des Thurgauer Volks verächtlich zu machen. «Dieser Mann hat die Anschuldigungen und Beschimpfungen, welche ihm die Beklagten angetan haben, wahrlich nicht verdient.» Das «Thurgauer Tagblatt» und die «Schweizerische Bodensee-Zeitung» hielten sich bei der Kommentierung zurück. Sie wollten sich wohl nicht exponieren, nachdem sie erfolgreich gegen Holligers Verzicht zu Gunsten Müllers angeschrieben hatten. Das «Thurgauer Tagblatt» bezeichnete das Urteil lediglich als überraschend, da man angenommen habe, Rodel werde wenigstens der Gutgläubigkeitsbeweis gelingen, so wie jetzt Schümperli.⁷⁵² Das Urteil enthalte keine neuen Gesichtspunkte, fand die «Schweizerische Bodensee-Zeitung».⁷⁵³ Die wichtigsten Fragen seien Ermessensfragen: Sowohl, ob Müller von Löws Steuerhinterziehungen gewusst habe, wie auch ob seine Schritte in Bern eine Intervention gewesen seien.

Die freisinnigen Zeitungen aus Frauenfeld, Weinfelden, Kreuzlingen und Romanshorn kritisierten alle die Auflistung der Richternamen in der «Thurgauer Arbeiterzeitung». Sie präsentiere sie mit Name und Adresse, «als ob sie sie der Steinigung an-

empfehlen möchte», fand die «Thurgauer Zeitung». Für den «Thurgauer Volksfreund» war es ein Skandal.⁷⁵⁴ Die thurgauischen Gesetzesvorschriften bestimmten ausdrücklich, dass über Urteilsberatungen Stillschweigen zu herrschen habe. Der Sinn sei, die Unabhängigkeit der Richter und des Gerichts zu gewährleisten. Ergänzt werde es durch das Schweigegebot, das im Amtsgelübde enthalten sei. Gesetz und Schweigegebot seien verletzt worden, wenn die «Thurgauer Arbeiterzeitung» erfahren habe, dass vier Richter für eine Verurteilung waren, der Ersatzrichter Hausammann sich als Minderheit dagegen ausgesprochen habe. «Es steht der «Arbeiter-Zeitung» deshalb schlecht an, sich in ihrer letzten Nummer über «einen schweren Schlag gegen die Pressefreiheit» auszulassen und sich als Verteidigerin der Freiheitsrechte aufzuspielen, wenn sie im gleichen Atemzug die noch viel fundamentalere Garantie der Unabhängigkeit der Gerichte derart mit Füßen tritt.»

6.11 Freispruch für Schümperli, kleine Busse für Rodel, Müller rehabilitiert

Die Schweizer Arbeiterpresse sammelte Geld für den Berufungsprozess am Thurgauer Obergericht. Ein «Aktions-Komitee gegen die Bedrohung der Pressefreiheit»⁷⁵⁵ teilte am Samstag, 14. Februar 1953, in einem Aufruf mit, als erstes müsse ein Prozessvorschuss von 1000 Franken geleistet werden. Falls am Ende Geld übrig bleibe, werde das Kinderdorf Pesta-

750 TZ, Samstag, 7.2.1953.

751 Oberthurgauer, Montag, 9.2.1953. Offenbar gab es keine Samstagsausgabe.

752 Thurgauer Tagblatt, Samstag, 7.2.1953.

753 SBZ, Samstag, 7.2.1953.

754 Thurgauer Volksfreund, Montag, 9.2.1953.

755 Die Volksstimme veröffentlichte den «Protest und Aufruf» am Montag, 16.2.1953.

lozzi in Trogen und das Schweizerische Arbeiterhilfswerk in Zürich je die Hälfte davon erhalten. Unterzeichner waren vor allem bekannte sozialdemokratische Politiker aus dem Thurgau und aus Zürich. Zu den Organisatoren gehörte Paul Schmid-Amman vom Zürcher «Volksrecht». Für die Koordination zuständig war der Jurist Rolf Weber.⁷⁵⁶ Der Sohn von Max Weber, dem Nachfolger von Ernst Nobs als sozialdemokratischem Bundesrat, hatte sich im roten Arbon niedergelassen. Die Solidaritätsaktion laufe gut, konnte die «Thurgauer Arbeiterzeitung» am 19. Februar 1953 melden. Aus dem ganzen Land kämen «Sympathiekundgebungen mit grösseren und kleineren Beiträgen». Versammlungen der Arbeiterschaft, etwa in Zürich, hätten das Urteil mit grösster Empörung entgegengenommen. Da Rodel auf ärztliche Weisung für längere Zeit zu einer Kur ins Ausland musste,⁷⁵⁷ bot das Obergericht die Parteien erst am Dienstag, 22. Juni, und Mittwoch, 23. Juni, auf.

Der politische Nutzen einer Berufung sei gross, erklärte der sozialdemokratische St. Galler Nationalrat und Rechtsanwalt Harald Huber seinem Freund und Mandanten Schümperli. Es gehe darum, «ständig im Angriff zu bleiben».⁷⁵⁸

Huber zeigte sich schon vor Prozessbeginn angriffig: Er verlangte, Oberrichter Otto Wartmann müsse in den Ausstand treten.⁷⁵⁹ Er sei ein Freund Müllers im Nationalrat gewesen. Wartmann bestritt, dass er mit Müller besonders befreundet sei. Als Bauernvertreter habe er sogar oft Stellung gegen die anderen Thurgauer Nationalräte Eder und Müller einnehmen müssen. Der Antrag wurde abgelehnt. In der Verhandlung kam Huber darauf zurück und erklärte, es sei bedauerlich, dass Wartmann nicht in Ausstand getreten sei. Er sei bei der Amputation der kleinen Anfrage Miville massgebend beteiligt gewesen, ebenso anlässlich einer Vertrauenskundgebung zugunsten des nicht wiedergewählten Nationalrates Dr. Müller.⁷⁶⁰ Huber begründete die Berufung unter anderem damit, dass das Bezirksgericht Schümperli

die gute Treue zugebilligt, ihn aber wegen Beschimpfung verurteilt habe, was unmöglich sei.⁷⁶¹ Rodel sei die gute Treue nicht zugebilligt worden für denselben Tatbestand und dieselben Zeugen.⁷⁶² Müllers Anwalt Haffter verlangte in seiner Adhäsionsklage, Schümperli sei der gute Glaube ebenfalls abzusprechen.⁷⁶³

Das Urteil des Obergerichts hatte einen salomonischen Charakter, indem es beiden Seiten etwas bot, was ihnen wichtig war. Keine hatte Grund, den Fall ans Bundesgericht weiterzuziehen. Müller konnte befriedigt sein, weil ihm attestiert wurde, Löws Steuerehinterziehungen nicht gekannt zu haben. Schümperli und Rodel wurde zugestanden, dass sie in guten Treuen auf Müllers mögliche Verwicklungen in Löws zwielichtige Geschäfte hingewiesen hatten.

Schümperli wurde von der Anklage der Ehrverletzung freigesprochen.⁷⁶⁴ Laut dem Obergerichtsurteil vom 30. Juni 1953 hatte er den Wahrheitsbeweis für seine Äusserungen nicht erbracht. Er habe jedoch ernsthafte Gründe gehabt, diese in guten Treuen für richtig zu halten. Auch Rodel wurde im Wesentlichen freigesprochen und zugestanden, dass er seine Äusserungen für wahr halten durfte. Wie das Bezirksgericht war das Obergericht der Meinung, Rodel habe den Tatbestand der Beschimpfung mit seinem Kommentar vom 7. November 1951 erfüllt. Der Ausdruck «restaurierter Magistrat» könne keinen anderen Sinn haben, als dass Müller zwar noch als Nationalbank-

756 StATG 8'663, 4/25.

757 StATG 8'663, 4/25, Huber in einem Brief ans Obergericht, 30.3.1953.

758 StATG 8'663, 4/25: Huber an Schümperli, Brief vom 17.2.1953.

759 StATG 8'663, 4/25.

760 StATG 6'00'100, S. 20.

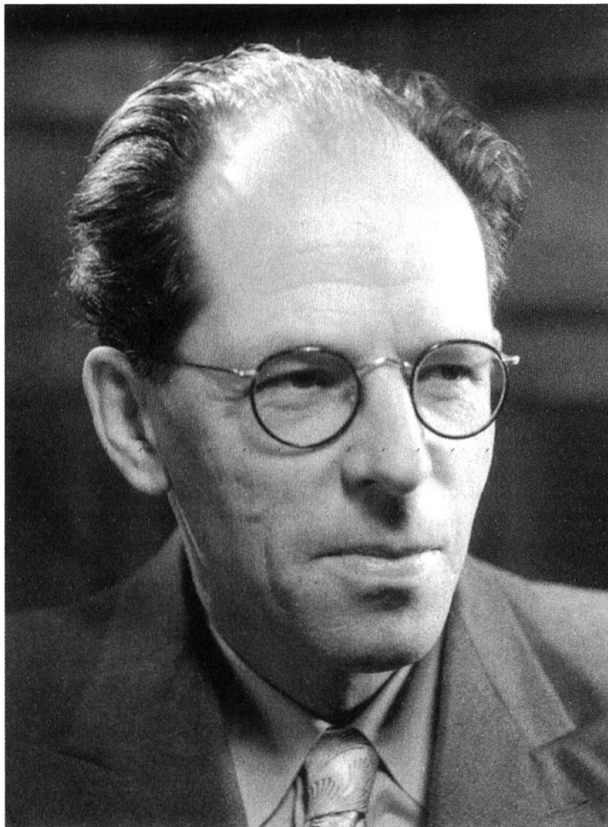
761 StATG 6'00'100, S. 24.

762 StATG 6'00'100, S. 94.

763 StATG 6'00'100, S. 31.

764 Urteil: StATG 6'00'100, S. 1–143, 22.6.1953–31.8.1954.

Abb. 29: Rudolf Schümperli (1907–1990), Sekundarlehrer und sozialdemokratischer Nationalrat, wurde 1954 in den Thurgauer Regierungsrat gewählt.



präsident und Nationalrat auftrete, dies wegen seiner Unwürdigkeit aber nur dank eines Kniffes der Parteileitung. Aber auch die Behauptung, Müller reise mit einem Makel behaftet in die Session, wenn er die Klage nicht wage, sei eine Beschimpfung, denn auch sie drücke Verachtung gegenüber dem Kläger aus.⁷⁶⁵ Daran hätte sich laut Obergericht auch nichts geändert, wenn Rodel den Wahrheitsbeweis für die Tatsachen erbracht hätte, die zum Werturteil Anlass gaben. Das integre Vorleben des Klägers hatte laut Obergericht den Vorwurf der Ehrlosigkeit und gemeinen Gesinnung nicht gerechtfertigt.⁷⁶⁶ Die Beschimpfung sei nicht schwerwiegend, da sie im Rahmen der ganzen Presseauseinandersetzung zu bewerten sei und Rodel den zugrunde liegenden Tatbestand als wahr annehmen durfte.

Bei der Kostenregulierung berücksichtigte das Obergericht, dass die Berufung Schümperlis ganz und diejenige Rodels teilweise begründet war, Müller aber insofern obsiegte, als ein Wahrheitsbeweis der ihm zur Last gelegten Vorwürfe nicht erbracht wurde. Ausserdem berücksichtigte es, dass Rodel Müller zur Klage direkt provozierte, «sodass er, wollte er nicht in der in diesem Sinne beeinflussten Öffentlichkeit für immer als unehrenhaft dastehen, den Prozess einleiten musste».⁷⁶⁷ Deshalb wurden bei Rodel beide Parteikosten beider Instanzen wettgeschlagen. Schümperli erhielt nur eine reduzierte Parteientschädigung.

Das Obergericht reduzierte in seinem Urteil Rodels Busse von 500 auf 100 Franken; die Genugtuung von 500 Franken an Müller entfiel.⁷⁶⁸ Statt eine Parteientschädigung von 2000 Franken an Müller zu zahlen, erhielt er von Müller eine Prozessentschädigung von 2500 Franken. Es blieben ihm 525 Franken Gerichtskosten, worauf er aber ein Regressrecht auf Müller habe. Schümperli und Rodel mussten das Urteil nicht in der Tagespresse publizieren.

Das Thurgauer Obergericht bestand aus sieben Mitgliedern, drei vollamtlichen Juristen und vier nebenamtlichen Laien.⁷⁶⁹ Im Protokoll wurden als Beteiligte genannt: Präsident Dr. J. Plattner, die Oberrichter Dr. Kramer, Dr. Böckli, O. Roth, Dr. Wiesli. Im Urteil wurden ausserdem H. Müller und O. Wartmann erwähnt.

Nach ihrer Ansicht gingen die Artikel in der «Thurgauer Arbeiterzeitung» nicht einzig darauf aus, Müller im Hinblick auf die Nationalratswahlen in der Ehre herabzumindern: «Nicht Ehrverletzung sondern

⁷⁶⁵ StATG 6'00'100, S. 67.

⁷⁶⁶ StATG 6'00'100, S. 68.

⁷⁶⁷ StATG 6'00'100, S. 71.

⁷⁶⁸ Als «vielsagendste Neuerung» werde Rodel von der Parteientschädigung von 4000 Franken an Müller befreit: TAZ, 26.8.1953.

⁷⁶⁹ Oberthurgauer, 24.7.1953.

politischer Kampf war Zweck der Aufsätze. Dass sie erst wenige Tage vor den Wahlen publiziert wurden, ist nicht eine Frage des Strafrechts, sondern der politischen Fairness und des politischen Geschmacks.»⁷⁷⁰ Es könne nicht bestritten werden, dass die Wähler und damit die Öffentlichkeit ein Recht hatten, das Verhalten ihrer Vertreter im Parlament und des Nationalbankpräsidenten kennen zu lernen.

Aeschbacher hatte Müller weder direkt noch indirekt über Steuerhinterziehungen informiert, fand das Obergericht. Aeschbacher selber habe gesagt, er habe zu Müller nur von «Bschissereien» gesprochen. Die gezeigten Dokumente würden nicht die Folgerungen nahelegen, dass Steuerhinterziehungen begangen worden seien.⁷⁷¹ Das eine habe nur zum Inhalt, dass gewisse Lederposten ausser Kontingent gekauft werden sollten und dafür ein Barbetrag ohne Quittung ausbezahlt werde. Aus einer Barzahlung ohne Quittung erwüchse der Firma steuerlich höchstens Nachteile. Ein Verstoß richte sich höchstens gegen die Kriegswirtschaftsvorschriften, weshalb Müller Aeschbacher und Löw mit dem Erscheinen vor der kriegswirtschaftlichen Kommission gedroht habe. Die Aktennotiz über die Preiskontrolle sei eher geeignet, auf eine Steuerunkorrektheit hinzuweisen. Müller habe aber Löw richtigerweise zur Rede gestellt und die Antwort erhalten, mit der Preiskontrollstelle sei alles in jeder Richtung in Ordnung. «Angesichts dieser kategorischen Erklärung seines Klienten musste Dr. Müller nicht auf eine Steuerhinterziehung schliessen.»

Streitig sei, ob bei den Besprechungen Aeschbacher-Müller auch die Herabsetzung des Inventarwerts von 2,6 auf 0,8 Millionen Franken zur Sprache kam. Die entsprechenden Dokumente könnten für sich allein nicht den Beweis für Steuerhinterziehungen bedeuten, sondern höchstens Indizien dazu, meinte das Obergericht. Die Herabsetzung eines Inventarwerts sei ein alltägliches und anerkanntes Vorgehen. Höchstens der hohe Differenzbetrag hätte als etwas

Unerlaubtes erscheinen müssen. Müller habe sich aber darüber hinwegsetzen dürfen, weil er annehmen durfte, die Fides als Kontrollstelle hätte derartige Manipulationen ohne weiteres beanstandet und aufgedeckt.⁷⁷²

Das Schreiben Müllers an Göpfert vom 13. November 1950 könne verhänglich für ihn sein, in dem er es ablehnt, den Prozess Löw/Mandl mit ihm zu besprechen, sofern Fragen politischer, steuerrechtlicher oder strafrechtlicher Natur damit verknüpft würden. Für das Obergericht war das Schreiben aber zu erklären durch den Umstand, dass Löw in seinem Prozess mit Mandl bereits einmal darauf hingewiesen habe, es sei von Dokumenten gesprochen worden, die auf eine Steuerhinterziehung schliessen lassen könnten.

«Unter diesen Umständen ist es denn nicht verwunderlich, dass der Kläger dem Anwalt Dr. Göpfert, der wiederum aus dem Kreis um Mandl an ihn herantrat, von vorneherein erklärte, Fragen, die nicht Prozessgegenstand waren, überhaupt nicht behandeln zu wollen.»⁷⁷³ Subjektiv sei aber auch von wesentlicher Bedeutung, dass Müller Löw wegen der behaupteten Unkorrektheiten wiederholt zur Rede stellte und jedes Mal beruhigende Antwort bekam. Schliesslich habe er sich auch darauf verlassen können, dass Professor Hug als Verwaltungsratspräsident keine Unkorrektheiten zulassen werde. Eine weitere Stütze habe er in der Kontrollstelle Fides sehen dürfen. «Dass der Kläger von den Steuerhinterziehungen nichts wusste, beweist nicht zuletzt auch seine spontane Äusserung, das, was Aeschbacher mache, sei eine glatte Erpressung, die er machte, als Hans Löw junior ihn über die Unterredung mit Aeschbacher informierte.»⁷⁷⁴

770 StATG 6'00'100, S. 48.

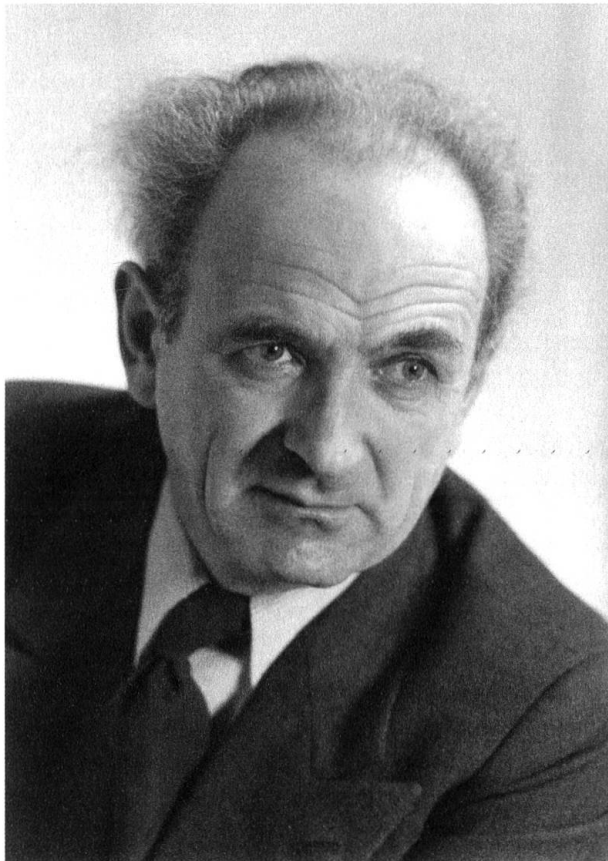
771 StATG 6'00'100, S. 50.

772 StATG 6'00'100, S. 52.

773 StATG 6'00'100, S. 54.

774 StATG 6'00'100, S. 54.

Abb. 30: Ernst Rodel (1901–1993), Redaktor der «Thurgauer Arbeiterzeitung» und sozialdemokratischer Kantonsrat, wurde 1954 in den Nationalrat gewählt.



«Auch die Bestätigung durch Hans Löw senior anlässlich jener Besprechung, dass keine Unkorrektheiten vorgekommen seien – eine Behauptung, die Löw sen. ja auch noch nach der Steueruntersuchung in Oteraach aufrechterhalten hat, spricht nicht nur dafür, dass der Kläger tatsächlich keine Kenntnis von den Steuerbetrügereien hatte, sondern war erst recht geeignet, allfällige Zweifel zu zerstreuen.»⁷⁷⁵

Müller war laut Urteil auch nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Vorwürfe abzuklären, wie es die Beklagten anzunehmen schienen.⁷⁷⁶ Ein Anwalt dürfe im Allgemeinen den Angaben seines Klienten Glauben schenken. Das Obergericht zitierte eine vielfältigste Schrift von Müller «Meine Stellung in der Angelegenheit Löw betreffend Steuerhinterzie-

hung». Darin lege Müller seine Auffassung dar, dass das Verhältnis Anwalt-Klient ein absolutes Vertrauensverhältnis sein müsse. «Diese Auffassung mag vielleicht zu ideal und für den Anwalt auch bequem sein. Doch entspricht sie durchaus der Art des Klägers, die Advokatur zu betreiben.» Das Obergericht könne anhand seiner eigenen Kenntnisse feststellen, dass Müller diese Auffassung seit Jahren vertrete.⁷⁷⁷

Die Diskretionsklausel, die bei Aeschbachers Austritt vereinbart wurde, sei nicht sehr selten bei der Auflösung von Anstellungsverhältnissen. Die 26 000 Franken seien Schadenersatz für die vertragswidrige Einschränkung der Kompetenzen Aeschbachers durch Löw und für die vorzeitige Auflösung des Vertrags. Laut Obergericht war auch nicht nachgewiesen worden, dass Müller mit seiner Intervention unerlaubte Vorteile anstrebte. Dass er drohte, die Bundessteuer nicht mehr im Thurgau vertreten zu können, solange die in der Untersuchung tätigen Beamten noch im Amt seien, «mag man als Unkorrektheit beurteilen». Sie sei jedoch nicht von Bedeutung, weil Müller damit nicht einen Vorteil für die Firma Löw habe erzwingen wollen. «Hinzu kommt auch, dass der Kläger, der entgegen einer weitverbreiteten Stimmung im Thurgau für die direkte Bundessteuer eintrat, sich durch das Vorgehen der Steuerverwaltung kompromittiert sah.»⁷⁷⁸

Das Obergericht fand jedoch, der Wahrheitsbeweis sei nur «im wesentlichen» nicht erbracht. Die Einschränkung bezog sich auf das Schreiben Müllers an Nobs vom 16. April 1951, in dem er erklärt hatte, «im Falle von Oteraach sind mir nie Dinge bekannt geworden, die mir nur einen Anhaltspunkt hätten geben können, dass gravierende Steuerhinterziehungen vorgekommen seien. Ich hatte deshalb nach mei-

775 StATG 6'00'100, S. 54/55.

776 StATG 6'00'100, S. 56.

777 StATG 6'00'100, S. 57.

778 StATG 6'00'100, S. 60.

ner Auffassung auch nie irgendeine Veranlassung, das mir anvertraute Mandat niederzulegen. Aus den Akten, die mir zur Verfügung standen, ergab sich nichts Unkorrektes.» Dabei sei Müller zu weit gegangen, fand das Obergericht. «Er hätte eine zurückhaltendere Formulierung wählen sollen.»

Schümperli habe vor der Begründung seiner Interpellation alles vorgekehrt, was der Abklärung des Tatbestandes dienen sollte und ihm zumutbar war. Dass er von Aeschbacher und Staub objektiv falsch orientiert wurde, habe Schümperli nicht annehmen können.

Müller hatte laut Obergerichtsurteil in seiner persönlichen Erklärung nach der Interpellation die Abwicklung der Dinge zeitlich nicht richtig dargestellt, offenbar in Ermangelung der Akten. Er habe selber erklärt, dass ihm Mandl Leute auf den Hals geschickt habe, die Anspielungen auf Steuerhinterziehungen bei Löw machten. Im diesem Punkt brachte die Interpellation, deren Beantwortung und die Erklärung Müllers keine Klärung, wie das Obergericht feststellte. Deshalb widerspreche es nicht der guten Treue, wenn Schümperli Müllers Rolle vor den Wahlen nochmals beleuchtet habe. Schümperli und Rodel hätten sich dazu nochmals bei ihren Gewährsleuten erkundigt, ob sie ihre Meinung aufrecht hielten. «Mehr konnte von den Beklagten nicht verlangt werden, denn die Presse hat weder die Mittel der Untersuchungsbehörden, noch normalerweise die notwendige Musse der absolut einwandfreien Abklärung eines Tatbestandes.» Die Behauptung Rodels, Müller habe den unbequemen Mitwisser Aeschbacher zum Schweigen bringen wollen, sei allerdings frei erfunden.

Das Obergericht wies die Auffassung Müllers, beziehungsweise seines Anwalts, zurück, wonach die ehrverletzende Absicht den guten Glauben ausschliesse. Denn Schümperli und Rodel hätten die ehrverletzende Absicht bestritten. Sie hätten behauptet, die Publikation sei im Interesse des Staates und der Steuersauberkeit. Der Kläger habe den «animus iniurandi» auch nicht bewiesen. Er berufe sich ledig-

lich indizienweise auf die eingeklagten Presseäusserungen selbst, nicht auf andere Äusserungen. «Namentlich der persönlichen Erklärung des Beklagten Schümperli muss diese Absicht abgesprochen werden, ist sie doch eigentlich nur eine Antwort und Rechtfertigung auf die persönlichen Anschuldigungen in der Thurgauer Zeitung.»⁷⁷⁹ Aber auch den Artikeln Rodels könne die ehrverletzende Absicht nicht ohne Weiteres zugesprochen werden: «Auch wenn es nicht einmal in erster Linie um Staatsinteressen und Steuersauberkeit gegangen wäre, sondern darum, den politischen Gegner aus dem Sattel zu heben, ist in einer solchen Absicht nicht ein «animus iniurandi» zu erblicken. Denn im politischen Kampf lässt es sich nicht vermeiden, dass mit scharfen Klängen gefochten wird. Wenn die in der Arbeiterzeitung erhobenen Vorwürfe sich als wahr herausgestellt hätten, was die Beklagten auf Grund ihrer Informationen annehmen durften, wäre der Kläger in seinen Funktionen als Nationalbankpräsident und als thurgauischer Nationalrat untragbar gewesen.»

6.12 Zwei Briefe – zwei gegensätzliche Interpretationen

Einen zentralen Punkt in Hubers Beweisführung stellten die beiden Briefe dar, die Löw am 10. Februar 1947 an den Treuhänder Johannes Duft geschrieben hatte. Mandls Anwalt Staub hatte die Briefe Müller gezeigt, was Müller bestätigte. Sie lauteten:

«Betrifft: Abrechnung mit Herrn Mandl,
Sehr geehrter Herr Duft,
In der Steuerabrechnung sind Herrn Mandl 30000 Qfs. Boxcalfs gutgeschrieben, während ihm noch 6182,5 Qfs. verbleiben. Ich habe diesen Posten ab-

779 StATG 6'00'100, S. 65.

sichtlich nicht aufgeführt, in der Meinung, dass wir uns über diesen Punkt anlässlich der Besprechung verständigen werden.

Hochachtungsvoll: sig. Hans Löw»

«Betrifft: Kriegssteuer-Kontrolle

Sehr geehrter Herr Duft,

Vor ca. 10 Tagen hatten wir die Kontrolle der Kriegssteuer. Der Revisor hat hauptsächlich das Geschäft Mandl untersucht und ist infolge verschiedener ungleicher Buchungen, die er bei uns feststellte und die mangels einer endgültigen Abrechnung von uns noch nicht korrigiert wurden, zu der Auffassung gekommen, dass hier absichtlich etwas versteckt werde. Ich habe ihm nun eine endgültige Abrechnung in einigen Tagen in Aussicht gestellt und werde ihm diesen nächsten Freitag unterbreiten. Ich erlaube mir, Ihnen dabei eine Kopie dieser Aufstellung zu Händen von Herrn J. Mandl zuzustellen, nachdem diese Kontrolle hauptsächlich auch ihn betrifft.

Heute wurden denn auch zwei Arrestbefehle erlassen, die ich Ihnen in Kopie übermittle.

Sie sehen aus der Abrechnung, dass es sich immer um dieselben Zahlen handelt, die Ihnen bekannt sind. Unsererseits wurde die Überweisung von Fr. 120 000.– nach Frauenfeld dem Konto von Herrn Mandl nicht gutgeschrieben. Die Begründung hiefür habe ich dem Beamten bereits gegeben und betrifft diese Überweisung nur unsere Firma.

Unterm 31. August 1944 hat uns Herr Mandl den Betrag von Franken 96 000.– überwiesen. Diese Zahlung war für ein separates Geschäft (4000 Paar Schuhe) bestimmt. Diese Transaktion wurde aber nicht durch unsere Bücher erledigt, sodass sie bei der Kontrolle nicht in Betracht fällt. Hingegen müssen wir eine Begründung dieser Zahlung von Fr. 96 000.– erbringen und ich habe nun erklärt, dass es sich um die Rückzahlung eines Darlehens handelt, das ich ihm seinerzeit persönlich gegeben habe.

Ich möchte Sie bitten, die Angelegenheit sofort mit Herrn Mandl zu besprechen. Wenn notwendig, könnte ich Donnerstag gegen Abend nach dorten kommen, nachdem ich Freitag eine Besprechung in Zürich habe. In unserem Konto sind dann auch noch kleinere Zahlungen verbucht (Boden, Gegauf), die den beiden Beteiligten bekannt sind und die ja nur unsere Firma betreffen, indem wir hiefür das Konto von Herrn Mandl nicht belastet haben und er also keinen Grund hat, diesen Betrag in Rechnung zu stellen.

Zusammenfassend möchte ich der Auffassung Ausdruck geben, dass wir in Anbetracht des Endergebnisses, das für beide Parteien unbefriedigend ist, ja gar keinen Grund haben, der Steuerbehörde etwas zu verheimlichen und eine klare Darstellung die Verdächtigungen dieser Behörde am ehesten entkräften wird. Gerne erwarte ich Ihren diesbezüglichen Bericht, eventuell telefonischer Anruf. Ich bin morgen Dienstag in der Fabrik.

Hochachtungsvoll: sig. Hans Löw.»⁷⁸⁰

Nicht nur «bei unvollständigem Vorlesen» erweckten diese Briefe den Verdacht von Steuerhinterziehungen, kommentierte Huber. Aus dem ersten Brief gehe eindeutig hervor, dass ein Teilposten von ungefähr 1/5 in der Steuerabrechnung absichtlich nicht aufgeführt worden war. Aus dem zweiten Brief gehe ebenso deutlich hervor, dass gegenüber dem Revisor der Kriegssteuer falsche und hinhaltende Angaben gemacht wurden. Es sei bei zwei Arrestbefehlen zuhanden der Steuerverwaltung ein Betrag von 120 000 Franken nicht erwähnt worden, der zwar bezahlt, aber nicht gutgeschrieben worden sei. Es sei ferner die Zahlung eines Betrages von 96 000 Franken von der Steuerverwaltung festgestellt worden, dabei habe es sich um den Kaufpreis für ein nicht gebuchtes Geschäft von 4000 Paar Schuhen gehan-

780. Huber, Schlussplädoyer, S. 51–53.

delt. Löw habe eine Begründung dieser Zahlung erbringen müssen und erklärt, es handle sich um die Rückzahlung eines persönlichen Darlehens an Herrn Mandl. «Sofort setzte er sich mit dem Treuhänder in Verbindung, damit Mandl nötigenfalls die gleiche falsche Angabe machen solle, wenn man ihn auch einvernehme. Das ist nun wirklich unzweideutig!»

Müller habe in der Verteidigungsschrift erklärt: «Ich muss die Möglichkeit zugeben, dass die mir vorgelegten Aktenstücke sich nicht auf Angelegenheiten der Ausgleichskasse und der Preiskontrollstelle bezogen. Auf keinen Fall aber bezogen sich diese Akten auf Steuerangelegenheiten.» Das Wort Steuerabrechnung sei aber im ersten Brief vom 10.2.1947 durch Löw selbst hervorgehoben worden, sogar als einziges im Text des ganzen Briefes. Im zweiten Brief vom 10.2.1947 springe die Überschrift «Kriegssteuerkontrolle» ins Auge, ganz abgesehen vom Inhalt dieser Aktenstücke. Huber zog den Schluss: «Meine Herren, für diese Äusserungen des Klägers gibt es nur noch die Bezeichnung Lüge. Seine Bestreitungen wider besseres Wissen beweisen schlagend das schlechte Gewissen des Klägers. Der Beweis dafür, dass der Kläger aus den ihm von Dr. Staub übergebenen Akten von Steuerbetrügereien Löws Kenntnis erhielt, ist erbracht.»⁷⁸¹

Das Bezirksgericht und das Obergericht folgten Hubers Interpretation nicht. Das Bezirksgericht fand, Löw habe ja im ersten Brief Mandl einen Posten absichtlich nicht gutgeschrieben, in der Meinung, dass sie sich über diesen Punkt anlässlich der Besprechung verständigen werden. Also, folgte das Bezirksgericht, «war dieser Posten noch streitig und kann daraus doch keine beabsichtigte Steuerhinterziehung vermutet werden.» Der andere Brief «scheint auf den ersten Blick auf Steuerhinterziehung hinzuweisen, die aber im letzten Satz abgelehnt wird», kommentierte das Bezirksgericht. Als Löw im Prozess Maximo gegen Mandl in Zürich darüber befragt wurde, habe er Müller am 23. Oktober 1950 eine glaubwürdige Erklärung gegeben.

Nach Ansicht des Obergerichts war aufgrund der beiden Briefe Löws «der Verdacht eines Steuerdelikts nicht von der Hand zu weisen». Müller habe aber diese beiden Dokumente in einem halbstündigen Gespräch gesehen, bei dem es um den Prozess Löw/Mandl und das Häute-Rendement ging. Der Schluss des Zeugen Staub gehe zu weit, wonach jeder, der nicht ein «komplettes Toggeli» sei, sofort habe merken müssen, dass hier Steuerhinterziehungen in Betracht kämen. Schümperli habe übersehen, dass ihm die Akten vorgelegt wurden wegen des Nachweises der Steuerhinterziehungen, während sie Müller in einem ganz anderen Zusammenhang zur Einsichtnahme bekam.⁷⁸² Übrigens sei in beiden Dokumenten die Verdachtsmöglichkeit abgeschwächt worden, da eine Besprechung noch bevorstand und zudem erklärt wurde, in Anbetracht des Ergebnisses gebe es gar keinen Grund, den Steuerbehörden etwas zu verheimlichen.

6.13 Mittlere Zufriedenheit bei den Parteien

Die «Thurgauer Arbeiterzeitung» beschrieb die Situation treffend: «Mag nun auch, was Dr. Müller besonders gefallen dürfte, der Wahrheitsbeweis als zur Hauptsache nicht erbracht bezeichnet werden, in weiten Kreisen des Volkes hat sich auf Grund der Prozessverhandlungen in Arbon und Frauenfeld darüber eine andere Meinung gebildet.»⁷⁸³

Auch Redaktor J. Streuli kommentierte im «Thurgauer Tagblatt», indem das Obergericht den Beklagten ernsthafte Gründe zugestehe, rechtfertige es geradezu die Wahlpropaganda der Sozialdemokraten, «gleichzeitig auch das Volksverdikt mit der

781 Huber, Schlussplädoyer, S. 57.

782 StATG 6'00'100, S. 53.

783 TAZ, Mittwoch, 26.8.1953.

Nichtwiederwahl Dr. Müllers in den Nationalrat».⁷⁸⁴ Müller habe sich selber in eine Situation begeben, aus der ein Missverständnis entstehen konnte. Das zeige, wie wichtig in der hohen Politik die Trennung von Amt und Geschäft sei.

Weiter sah die «Thurgauer Arbeiterzeitung» im Freispruch für Schümperli und Rodel einen «hocherfreulichen Entscheid für die Pressefreiheit». Die «kleine Beschimpfungsbusse» für Rodel sei wohl «als fast bitteres Zuckerchen» für Müller gedacht, dessen Genugtuungssumme abgewiesen und der an den Prozesskosten Schümperlis beteiligt worden sei. Am folgenden Tag zitierte die «Thurgauer Arbeiterzeitung» aus der zwei Mal 70 Seiten dicken Urteilsbegründung, die das Obergericht mittlerweile nachgeliefert hatte,⁷⁸⁵ dass Müller in Bern nicht interveniert, sondern nur protestiert und kritisiert habe. «Der unvoreingenommene Leser wird den Kopf schütteln ob einem derartigen Wort-Hokuspokus.» Was Müller getan habe, sei die schärfste Form einer Intervention, die überhaupt möglich gewesen sei. Das Obergericht anerkenne, dass die Presse nicht die Mittel der Untersuchungsbehörden habe. Die gesamte Schweizer Presse werde die grundsätzliche Haltung des Thurgauer Obergerichts zur Pressefreiheit mit Erleichterung und Genugtuung anerkennen.

Das Urteil möge salomonisch und dem Frieden dienlich sein, kommentierte Altwegg in der «Thurgauer Zeitung».⁷⁸⁶ «Vollkommen in Freude aufgehen die Gefühle dem, der alles miterlebt hat, freilich nicht. Das Urteil ist gleichsam ein Kompromiss in dem schweren Konflikt zwischen dem Schutzbedürfnis der Pressefreiheit und dem der persönlichen Ehre eines Politikers.»⁷⁸⁷ Müller sei nicht von der Rechtsordnung geschützt worden angesichts der Art, wie er vom politischen Gegner in einem politischen Kampf verfolgt worden sei, der Nichtwiederwahl, des ausgeübten Zwangs zur Prozessführung und schliesslich mit der gerichtlichen Zusprache des guten Glaubens an die Beklagten und die Kostenführung. «Gut, es ist zu Ende

geschossen, wir wollen uns befriedigt erklären, dass in der grossen Hauptsache der Ehre der unschuldig Angegriffene sein Recht bekommt, und wollen ein Ende machen [...]» Im Bericht wies «-gg.» daraufhin, dass das Obergericht im Hauptpunkt das erstinstanzliche Urteil bestätigt habe. Der Wahrheitsbeweis sei misslungen, «und nicht nur das: Das Obergericht führt in seinem Urteil aus, dass die ehrverletzenden Angriffe gegen Nationalrat Dr. A. Müller objektiv unrichtig, also falsch waren. Damit ist die absolute Integrität Dr. A. Müllers endgültig nachgewiesen.»⁷⁸⁸ Das Obergericht habe Rodel «sehr sanft» bestraft, da die Beschimpfung nach seiner Ansicht im Rahmen der ganzen Presseauseinandersetzung zu bewerten sei. Der Berichterstatter begreife nicht, weshalb Müller mit den beiden Beklagten die Prozesskosten teilen müsse, ja dem einen sogar noch einen Teil an seine Prozesskosten zahlen. Dem Kläger sei der Prozess aufgezwungen worden. Er habe ihn führen müssen, wenn er sich nicht ständig neuen Schmähungen habe aussetzen wollen. Dabei sei ihm klar gewesen, dass die Beklagten wahrscheinlich sich auf den guten Glauben würden berufen können. Am folgenden Tag kommentierte die «Thurgauer Zeitung» die Kommentare anderer Zeitungen. Dass jetzt feststehe, dass ein so verdienter eidgenössischer Politiker wie Müller zu Unrecht in seiner Ehre angegriffen wurde, berühre die schweizerische Presse wenig: «Déformation professionnelle?» Unerheblich sei, dass die «Tat» noch immer nicht müde werde, Müller als Nationalbankpräsidenten zu bekämpfen.

784 Thurgauer Tagblatt, 27.8.1953. Der Verfasser zeichnete mit «str.». Im Impressum wurde als verantwortliche Redaktion genannt: Dr. J. Streuli.

785 TAZ, Donnerstag, 27.8.1953.

786 Die Thurgauer Zeitung brachte am 26. August 1953 auf Seite 2 einen ungezeichneten Kommentar zum Obergerichtsurteil und auf Seite 4 einen längeren Bericht von «-gg.», der auch Kommentar enthielt.

787 Kommentar auf Seite 2.

788 TZ, 26.8.1953.

Der «Amriswiler Anzeiger» veröffentlichte eine «Sympathieadresse» einer Reihe ungenannter Amriswiler Bürger.⁷⁸⁹ «Mit grosser Genugtuung und Freude» stellten sie fest, dass ihr Mitbürger Müller «vollständig integer und rehabilitiert» aus dem Prozess hervorgegangen sei. Laut dem Redaktor des «Amriswiler Anzeigers», Oskar Reck, hatten einzelne «Kronzeugen» vor Gericht einen peinlichen Eindruck hinterlassen.⁷⁹⁰ Das zähle aber weniger als die Umtriebe, die Schümperli und Rodel betrieben, um ihre Unterlagen zu ergänzen. Die Anwälte hätten alle Fakten zusammen gebracht. Die Voraussetzungen für einen verlässlichen Entscheid seien gegeben. «Rudolf Schümperli und Ernst Rodel ist die Gutgläubigkeit zugebilligt worden, und wir finden keinen Anlass, dieses Ergebnis nicht als gültig hinzunehmen.» Das gelte aber auch für den anderen Entscheid, dass Müller nicht um die Steuerbeträge Löws wusste und nicht in Bern unzulässig intervenierte.

Laut Fred Sallenbach, Redaktor der «Schweizerischen Bodensee-Zeitung», bedeutete das Urteil für die Beklagten «fraglos einen Erfolg».⁷⁹¹ Die Beklagten hätten das Optimum herausgeholt. Müller könne für sich als Erfolg buchen, dass das Obergericht den Wahrheitsbeweis in wesentlichen Teilen als nicht erbracht erachtete. «Und darum ging es schliesslich für ihn in diesem Prozess.»

Da der oberste kantonale Gerichtshof den Wahrheitsbeweis als gescheitert betrachte, meinte der «Oberthurgauer», «dass Dr. Müller vor den Augen des Thurgauer Volkes nach wie vor integer dasteht».⁷⁹² Rodel habe in einem seiner Artikel das Mass der vertretbaren Kritik überschritten. Die Busse von 100 Franken sei äusserst mild, obwohl sie in das Strafregister eingetragen werde.

Der Kantonalvorstand der thurgauischen Freisinnig-Demokratischen Partei gab in einer Pressemitteilung seiner «freudigen Genugtuung über die völlige Rehabilitierung seines hervorragenden Parteifreundes Ausdruck». Er sei von Anfang an von der Haltlosigkeit der Vorwürfe überzeugt gewesen.⁷⁹³

789 Amriswiler Anzeiger, Donnerstag, 27.8.1953.

790 Amriswiler Anzeiger, 29.8.1953.

791 26.8.1953.

792 Oberthurgauer, Mittwoch, 26.8.1953. Dem Artikel war ein Kommentar angehängt, durch zwei Sterne abgetrennt. Ein Autor oder ein Kürzel wurde nicht genannt. Es bleibt zu vermuten, der Urheber sei P. F. Hug, der auf derselben Seite als «verantwortliche Redaktion» bezeichnet wurde.

793 Die Mitteilung erschien am 12. September unter anderem in der Thurgauer Zeitung, dem Oberthurgauer und dem Thurgauer Tagblatt. Der Amriswiler Anzeiger setzte den Titel «Rehabilitiert» darüber.